

Neubau Universitätsklinikum Wiener Neustadt (UKWN)

**Städtebau-UVP / UVP-Grundsatzgenehmigung /
UVP-Detailgenehmigung 1**

TEIL D – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG

DOKUMENTBEZEICHNUNG:

Synthesebericht

ANTRAGSTELLER LAND NIEDERÖSTERREICH ABTEILUNG GESUNDHEITSSTRATEGIE (GS3) LANDHAUSPLATZ 1 3109 ST.PÖLTEN	RECHTSFREUNDLICHE BERATUNG SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH A-1010 VIENNA SCHOTTENRING 19
ERSTELLT VON: KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH OBERE DONAUSTRASSE 59 1020 WIEN	UVE - KOORDINATION ARBEITSGEMEINSCHAFT UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG UNIVERSITÄTSKLINIKUM WIENER NEUSTADT (ARGE UVE UKWN) C/O KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH OBERE DONAUSTRASSE 59 1020 WIEN
	DOKUMENTENUMMER D.001-01

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Grundzüge des Vorhabens.....	5
2.1	Übersicht Vorhabensgebiet.....	6
2.1.1	Flächenwidmung und Bebauungsbestimmungen.....	6
2.1.2	Grundwasserschongebiet und Brunnenschutzgebiet.....	6
2.1.3	Naturschutzfachlich relevante Gebiete	6
2.1.4	Bodendenkmal	7
2.2	Übersicht Zeitschiene.....	8
2.3	Übersicht Vorhabensbestandteile	8
2.4	Übersicht Gebäude (Neubau)	10
2.4.1	Hauptgebäude zentrales Klinikgebäude - Bauteile A, B, C, D, E, F, G	10
2.4.2	Wirtschaftsgebäude – Bauteil W.....	11
2.4.3	Kinderbetreuungseinrichtung – Bauteil K	11
2.5	Übersicht Gebäude (Umbau)	12
2.5.1	Umbau Logistikzentrum – Bauteil L	12
2.6	Verkehrsflächen und Erschliessung.....	12
2.6.1	Anbindung in das öffentliche Straßennetz.....	12
2.6.1.1	Aufschließungsstraße West:	12
2.6.1.2	Aufschließungsstraße Ost:	12
2.6.1.3	Marie-Curie-Straße:.....	12
2.6.1.4	Louis-Pasteur-Straße:	13
2.6.2	Interne Verbindungen	13
2.7	Übersicht technische Infrastruktur	13
2.7.1	Kanalisation	13
2.7.2	Wasserversorgung.....	13
2.7.3	Oberflächenentwässerung - Allgemein.....	14
2.7.4	Oberflächenentwässerung – Aufschließungsstraße Ost	14
2.7.5	Energiezentralen 1 und 2 – Bauteile M und N.....	14
2.7.6	Trafostationen – Bauteile O, P und Q.....	14
2.8	Übersicht naturschutzfachliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung	14
3	Alternative Lösungsmöglichkeiten	16
3.1	Alternativenprüfung	16
4	Untersuchungsrahmen	17
4.1	Untersuchungsraum.....	17
4.2	Zeitliche Abgrenzung	17

4.2.1	Bauphase	17
4.2.2	Betriebsphase	18
4.3	Generelle Untersuchungsmethode	18
5	Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	24
5.1	Umweltrelevante Wirkfaktoren	24
5.1.1	Wirkfaktor Lärm.....	24
5.1.1.1	Bauphase	24
5.1.1.2	Betriebsphase.....	27
5.1.1.3	Fluglärm.....	28
5.1.1.4	Lärm für die Bau- und Betriebsphase der geplanten Straßenbauvorhaben	30
5.1.2	Wirkfaktor Luftschadstoffe	32
5.1.3	Wirkfaktor Erschütterungen	33
5.1.4	Wirkfaktor Strahlung	34
5.1.5	Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	35
5.2	Fachbeiträge zu Schutzgütern	36
5.2.1	Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	36
5.2.2	Fläche	38
5.2.3	Boden.....	40
5.2.4	Grundwasser.....	41
5.2.5	Oberflächenwässer	42
5.2.6	Luft und Klima	42
5.2.7	Landschaftsbild und Ortsbild einschl. Freizeit und Erholung.....	45
5.2.8	Sach- und Kulturgüter	47
5.2.9	Gewässerökologie	49
5.2.10	Humanmedizin – Fluglärm.....	50
5.2.11	Klima- und Energiekonzept.....	52
5.2.12	Bodenschutzkonzept	53
6	Übersicht Maßnahmen	55
7	Erklärung der Umweltverträglichkeit	56

1 EINLEITUNG

Das Land Niederösterreich plant im Gemeindegebiet Wiener Neustadt die Errichtung und den Betrieb eines neuen Krankenhauses. Das gegenständliche Vorhaben mit der Bezeichnung „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ (kurz „UKWN“) umfasst die in Kapitel 2 beschriebenen Vorhabensbestandteile. Die Lage des Vorhabens ist auf Abbildung 1 gezeigt.

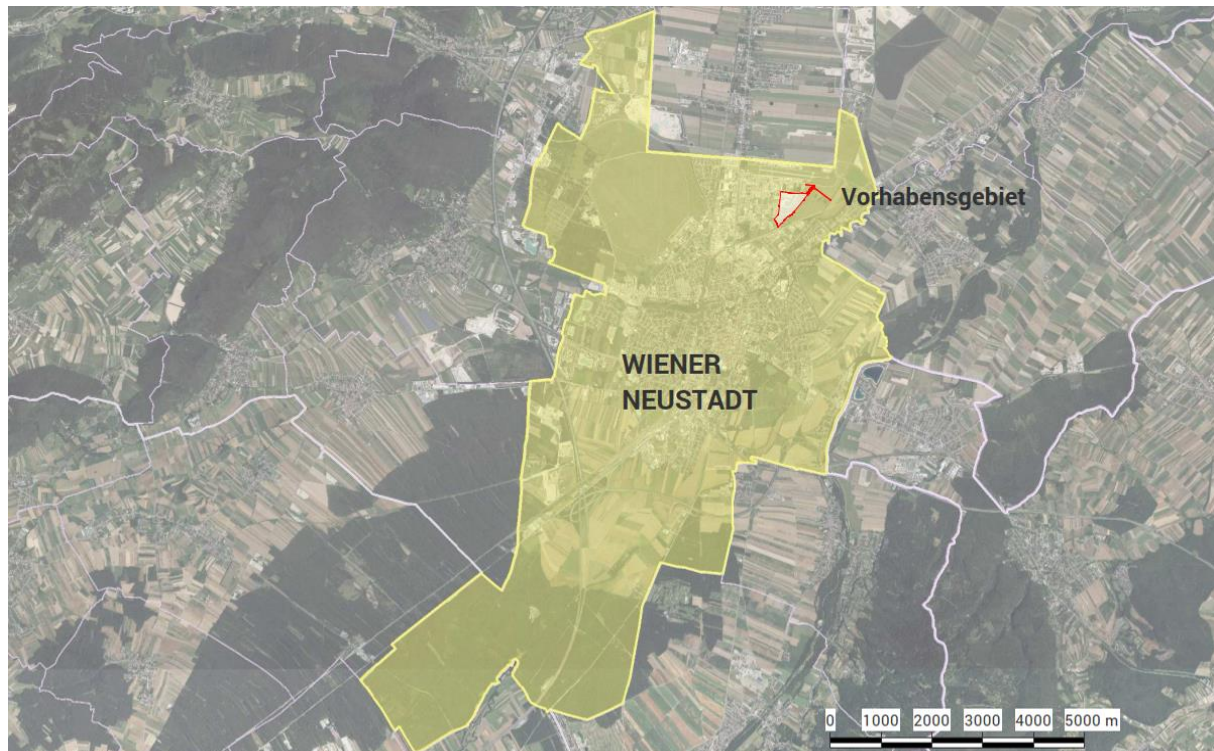


Abbildung 1: Lage des Vorhabens in Wiener Neustadt (Rote Linie = Vorhabensgebiet).

Das UKWN wird als Klinik mit überregionalen Zentralfunktionen konzipiert, um den steigenden medizinischen Anforderungen der Region gerecht zu werden. Das bestehende Klinikum in Wiener Neustadt wird im Rahmen dieser Entwicklung aufgegeben und durch das gegenständliche Vorhaben ersetzt.

Das Vorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G zu unterziehen. Es werden:

- ☐ eine Städtebau-UVp für die Erschließungsmaßnahmen des Vorhabens;
- ☐ eine UVP-Grundsatzgenehmigung für alle Bestandteile des Vorhabens; und
- ☐ eine erste Detailgenehmigung (Detailgenehmigung 1) für die ersten Bauphasen im Rahmen des UVP-Verfahrens beantragt.

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens ist eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu erstellen, welche die nach § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF. vorzulegenden Angaben enthält. Die UVE betrachtet die Einreichoperate als holistisches Gesamtvorhaben und differenziert demnach bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen nicht zwischen den einzelnen Genehmigungen.

Kapitel 2 des vorliegenden Syntheseberichts legt die Grundzüge des Vorhabens dar und gibt einen Überblick über das Vorhabensgebiet.

Kapitel 3 fasst die durchgeführte Alternativenprüfung zusammen.

In **Kapitel 4** wird der Untersuchungsrahmen definiert. Dies beinhaltet eine Zusammenfassung der angewendeten Methodik sowie eine Beschreibung der betrachteten Phasen der einzelnen Komponenten des Vorhabens gegliedert in Bauphase und Betriebsphase.

In **Kapitel 5** erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter lt. UVP-G. Dieses Kapitel ist nach den behandelten Wirkfaktoren sowie den erstellten Fachbeiträgen zu den Schutzgütern gegliedert. Zudem wird das von § 6 UVP-G zusätzlich geforderte Bodenschutzkonzept vorgestellt.

Kapitel 6 fasst die definierten Maßnahmen zusammen. Diese sind nach Schutzgut gegliedert. Die aus den Fachbereichen abgeleiteten Maßnahmen wurden in das UVP-Vorhaben übernommen und sind Vorhabensbestandteil (Teil B der Einreichunterlagen, B.G.003 Maßnahmenkatalog und B.D01.008 Maßnahmenkatalog).

Kapitel 7 beschreibt die Erkenntnisse aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und fasst diese zusammen.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Bestandteile des Vorhabens sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen vorgestellt. Diese Zusammenfassung dient als allgemeine Übersicht. Die detaillierte Vorhabensbeschreibung findet sich in Teil B des Einreichoperats.

Das Vorhaben wird auf einem Areal im nördlichen Teil der Stadt Wiener Neustadt, im Stadtteil Civitas Nova, realisiert. Eine Plandarstellung der beanspruchten Grundstücke ist auf Plan B.G.001.1002 zu sehen. Die Lage des Vorhabens in Wiener Neustadt wird in Abbildung 2 gezeigt:



Abbildung 2: Lage des Vorhabensgebiets in Civitas Nova .(rote Linie = konsolidiertes Vorhabensgebiet, welches die insgesamt Ausdehnung des Vorhabens während der Bau- und Betriebsphasen zusammenfasst)

Des Weiteren sind drei externe Maßnahmenflächen zur Verortung von Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Tier- und Pflanzenarten ebenfalls Vorhabensbestandteil. Diese sind auf Abbildung 3 gezeigt.

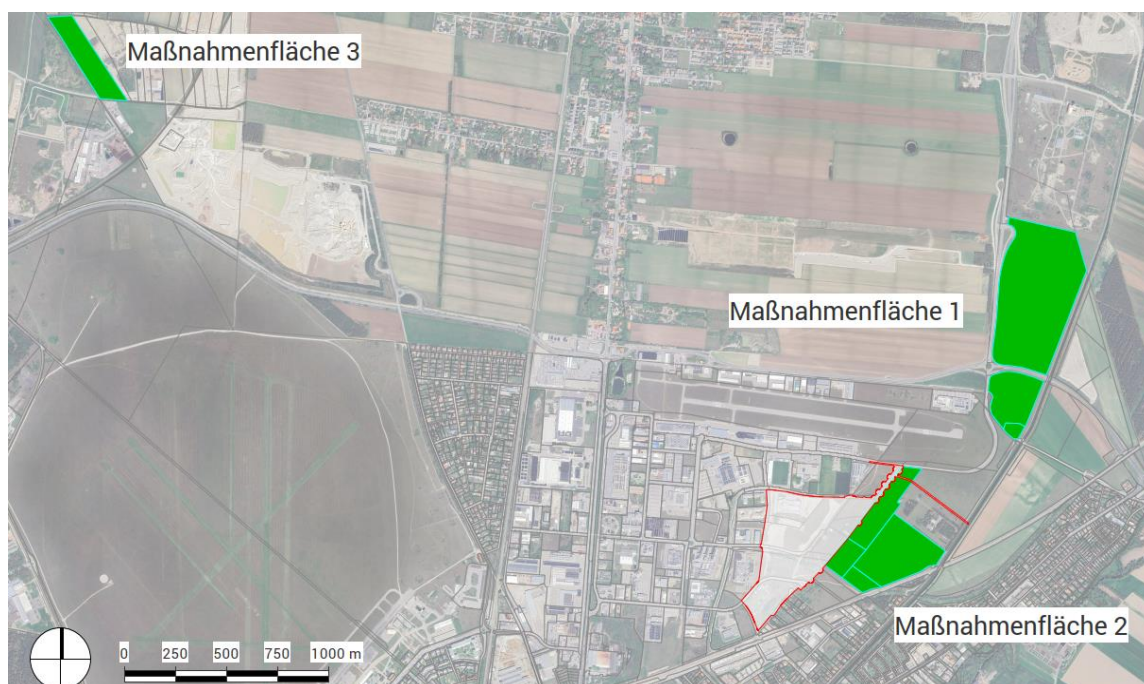


Abbildung 3: Lage der Maßnahmenflächen

Das konsolidierte Vorhabensgebiet (= rote Linie in Abbildungen 2 und 3) setzt sich aus der maximalen Ausdehnung des Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase zusammen. Das Vorhabensgebiet umfasst:

- insgesamt rund 22,0 ha (exklusive Maßnahmenflächen);
- in der Bauphase rund 21,4ha (exklusive Maßnahmenflächen); und
- in der Betriebsphase rund 21,0ha (exklusive Maßnahmenflächen).
- Das Vorhabensgebiet inklusive Maßnahmenflächen umfasst rund 72,9 ha.

2.1 ÜBERSICHT VORHABENSGBIET

2.1.1 Flächenwidmung und Bebauungsbestimmungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan (siehe C.2002) der Stadt Wiener Neustadt sind für die Flächen mit der Widmung Bauland-Sondergebiet Krankenhaus keine Bebauungsdichte, die Bebauungsweise „freie Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück“ sowie höchstzulässige Gebäudehöhen von 25, 20, 17 bzw. 14 Metern festgelegt. Im Westen von Grundstück Nr. 1869/167 ist eine Baufluchtlinie ohne Anbaupflicht im Abstand von 3 Metern zur Straßenfluchtlinie festgelegt, im Norden eine Freifläche (F9) mit einer Breite von 5 Metern zur nördlichen Baulandgrenze. Gem. § 3 Abs. 5 der textlichen Bebauungsbestimmungen der Verordnung des Bebauungsplans ist diese Freifläche parkähnlich zu gestalten.

2.1.2 Grundwasserschongebiet und Brunnenschutzgebiet

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Schongebiet Wiener Neustadt und Umgebung WB-4018 gem. WRG. Östlich des Vorhabensgebiets befindet sich das Brunnenschutzgebiet Wasserwerk Ost gem. WRG.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag „Geologie/Hydrogeologie (Grundwasser), Naturgefahren“ (Dokument C.4003) verwiesen.

2.1.3 Naturschutzfachlich relevante Gebiete

Naturräumlich gesehen, liegt das Vorhabensgebiet im sogenannten „Steinfeld“. Es liegt in keinem Schutzgebiet, Abbildung 4 zeigt die umliegenden relevanten Schutzgebiete. Die nächsten naturschutzfachlichen Festlegungen in einem 3 km Radius sind folgende:

- Europaschutzgebiete Steinfeld (FFH-Gebiet [AT1210A00] und Vogelschutzgebiet [AT1210000]), mind. 480 m (FFH-Gebiet) bzw. 560 m (Vogelschutzgebiet) Entfernung zum Vorhaben.
- Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen (FFH-Gebiet [AT1220000]), mind. 840 m Entfernung zum Vorhaben.

- Naturdenkmal „Sommer-Feenkrebse und Trockenrasen“, mind. 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.
- Naturschutzgebiet Kalkschottersteppe Obereggendorf (Bezirk Wiener Neustadt), mind. 1,9 km Entfernung zum Vorhaben.
- Alpen-Karpaten Korridor, mind. 2,4 km Entfernung zum Vorhaben.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag „Naturraum“ (Einlage C.4002) verwiesen.

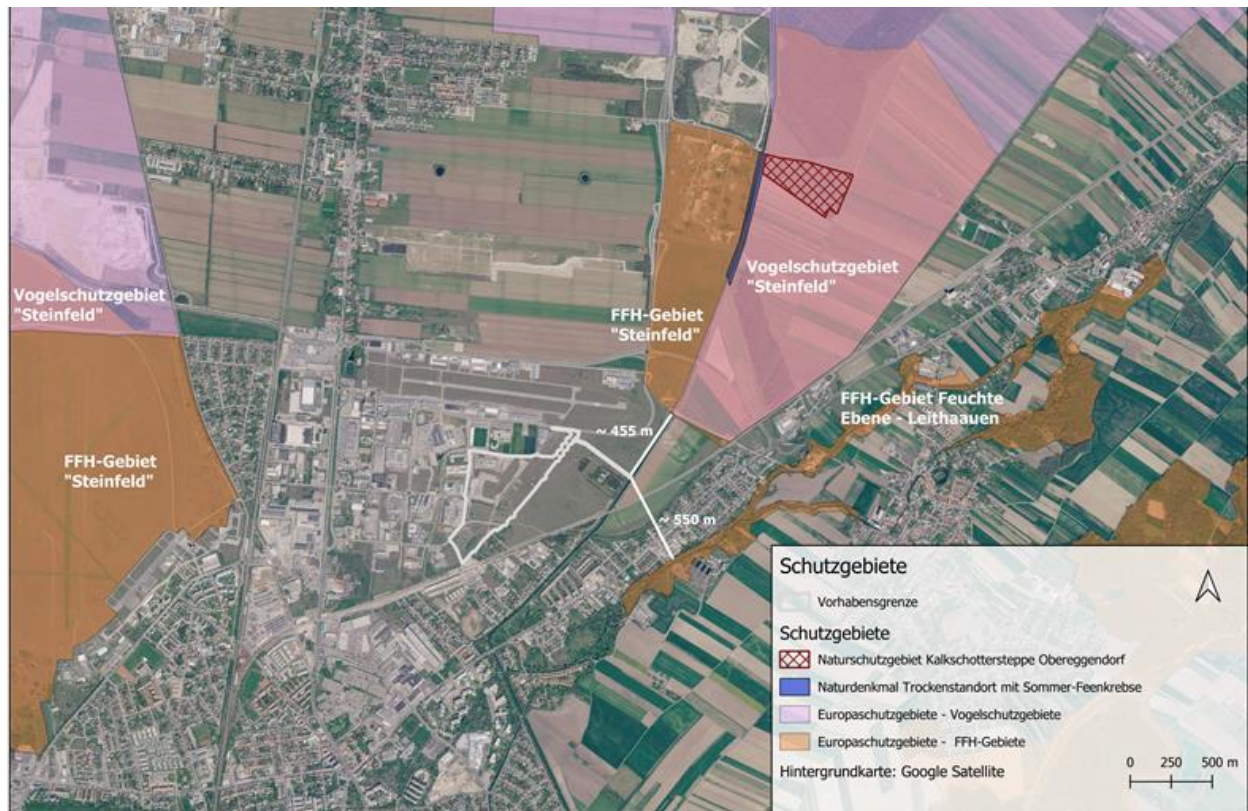


Abbildung 4: Übersicht Schutzgebiete (eigene Bearbeitung)

2.1.4 Bodendenkmal

Im nördlichen Bereich des Vorhabensgebiets befindet sich ein Bodendenkmal. Gemäß Auskunft des Landeskonservats Niederösterreich des Bundesdenkmalamtes in Krems (Abstimmungstermin am 18.06.2024) handelt es sich um eine bronzezeitliche/eisenzeitliche Siedlung. Im Bereich nördlich des Vorhabensgebietes rund um die Ferdinand Graf von Zeppelin-Straße und weiter nördlich Richtung LB 21b sind Funde dokumentiert (geophysikalische Befunde).

Im Februar 2026 wurde eine geophysikalische Prospektion im Bereich des Bodendenkmals durchgeführt, bei der neben zahlreichen Anomalien, welche auf die rezente Nutzung zurückzuführen sind, auch solche erfasst wurden, die sehr wahrscheinlich mit der Nutzung des Areals in der Zeit des Zweiten Weltkrieges in Zusammenhang stehen dürften. In den Messdaten liegen bis auf zwei kleinräumige, am Westrand

gelegene und als Mauerstück bzw. Schacht gedeutete Anomalien keine in einem archäologischen Kontext stehenden Baustrukturen.

2.2 ÜBERSICHT ZEITSCHIENE

Für die Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen werden für die Bauphase und für die Betriebsphase verschiedene Prognosezeitpunkte herangezogen.

Die Bauphase ist für einen Zeitraum von rund 81 Monaten vorgesehen, welche über 7 Bauphasen von Baufeldfreimachung bis Inbetriebnahme und Errichtung der Außenanlagen gegliedert ist. Die Bauphase wird für das Prognosejahr 2035 betrachtet.

Die Betriebsphase umfasst die betriebsorganisatorischen Abläufe des UKWN inklusive Logistikzentrum, Wirtschaftsgebäude, Klinikumbetrieb und Kinderbetreuungseinrichtung. Die Betriebsphase wird für das Prognosejahr 2040 betrachtet.

2.3 ÜBERSICHT VORHABENSBESTANDTEILE

Im Folgenden wird eine Übersicht über alle Vorhabensbestandteile zusammengefasst. Diese werden ab Kapitel 2.4 genauer beschrieben.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die folgenden Bestandteile:

- ❑ zentrales Klinikgebäude inklusive Tiefgarage und 2 Hubschrauberlandeplätzen;
- ❑ ein Wirtschaftsgebäude;
- ❑ eine Kinderbetreuungseinrichtung inklusive oberirdischer Stellplätze und Außenanlagen;
- ❑ Umbau des bestehenden Logistikzentrums;
- ❑ Fahrerlosen Transportsystems (FTS), welches das zentrale Klinikgebäude mit dem Logistikzentrum und dem Wirtschaftsgebäude unterirdisch miteinander verbindet;
- ❑ zwei Energiezentralen, drei Trafostationen und Lüftungsbauwerken;
- ❑ Umlegung bestehender und Errichtung neuer Infrastruktur für Energie-, Wasser- und Kanalversorgung sowie den Anschluss an die bestehende Infrastruktur;
- ❑ Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verkehrsinfrastruktur inklusive:
 - Aufschließungsstraße West (Verlängerung Erwin Schrödinger Straße);
 - Aufschließungsstraße Ost (Errichtung neuer Verkehrsachse über Ferdinand-Graf-von-Zeppelin-Straße zu B17 und B21b)
 - Marie-Curie-Straße (Anschluss bestehender Straße an Aufschließungsstraße Ost)
 - Louis-Pasteur-Straße (Erweiterung Rad- und Gehweg)

- ❑ Gewässerschutzanlage (GSA) und Druckleitung, zur Entwässerung der neuen Verkehrsachse Aufschließungsstraße Ost in den Wiener Neustädter Kanal;
- ❑ Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Diese beinhalten insbesondere die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen:
 - Aufbereitung von drei Maßnahmenflächen für naturschutzfachliche Maßnahmen mit Beginn der Bauphase;
 - Tätigkeiten zur Bauvorbereitung und während der Bauphase;
 - betriebliche Maßnahmen, wie Beleuchtung, Kleintierdurchlässe und die Gestaltung des Freiraums.

Abbildung 5 zeigt eine Übersicht der beschriebenen Vorhabensbestandteile ohne Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen (siehe auch Plan B.G.001.1001) :

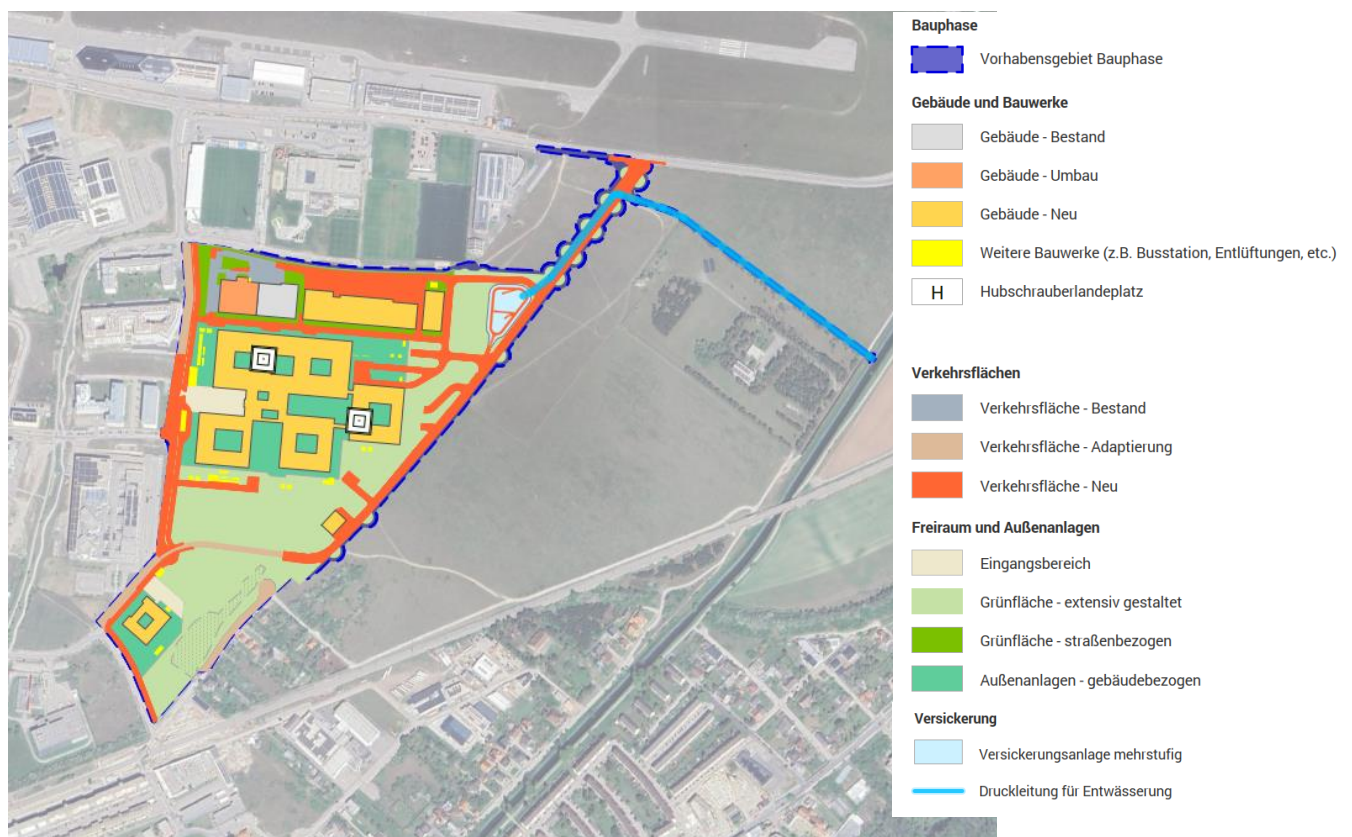


Abbildung 5: Übersicht der Vorhabensbestandteile (exkl. Maßnahmenflächen)

Im Norden des Vorhabensgebiets sind das adaptierte Logistikzentrum, das zu neue Wirtschaftsgebäude, die Energiezentralen 1 und 2, sowie das zentrale Klinikgebäude verortet. Im Nord-Osten des Vorhabensgebiets wird die Aufschließungsstraße Ost errichtet, welche über die GSA und die dazugehörige Drucklei-

tung in den Wiener Neustädter Kanal entwässert wird. Die Kinderbetreuungseinrichtung befindet sich im südlichen Teil des Vorhabensgebiets.

Insgesamt geht die Planung des UKWN von einer Gesamtmitarbeiterzahl von rund 2550 Personen aus. Dies beinhaltet Personen des Klinikum Betriebs, Personal von Fremdfirmen. Zusätzlich ist mit rund 500 Studierenden und auszubildenden Personen zu rechnen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorhabensbestandteile in ihren Grundzügen beschrieben. Eine genauere Beschreibung der Vorhabensbestandteile ist der Vorhabensbeschreibung in Teil B zu entnehmen. Eine Übersicht der Bauteile beinhaltet der Übersichtsplan B.G.001.1003.

Die vorgesehene Gestaltung der Dächer der einzelnen Gebäude ist dem Plan B.001.1012 zu entnehmen. Die Bauteile A, B, C, D, E, F, G und K verfügen über einen Innenhof. Auf den Bauteilen A, B, C, D und E befinden sich PV-Anlagen und extensive Gründächer. Auf Bauteil G befinden sich extensiv begrünte Dächer sowie zwei Terrassen. Auf den Bauteilen F und K befinden sich PV-Anlagen.

2.4 ÜBERSICHT GEBÄUDE (NEUBAU)

2.4.1 Hauptgebäude zentrales Klinikgebäude - Bauteile A, B, C, D, E, F, G

Das Hauptgebäude liegt im nördlichen Teil des Vorhabensgebiets. Das Hauptgebäude besteht aus mehreren Bauteilen und beinhaltet die umfangreichen medizinischen Funktionen des UKWN. Die Allgemeinpflege sowie Intensivpflege verfügen über eine Gesamtbettenanzahl von rund 752 Betten.

Die Bauteile und ihre Funktionen sind im Folgenden zusammengefasst – Details können der Vorhabensbeschreibung im Teil B entnommen werden:

- ❑ Bauteile A/B/C/D: wesentliche medizinische Versorgungseinrichtungen inklusive Notfall- und Traumazentrum, Erstversorgungsambulanz, Terminambulanzen, OP-Bereiche, Zentrallabor, Innere Medizin, Radiologie und Anästhesiologie. Bauteil A beinhaltet die Nuklearmedizin. Bauteil D beinhaltet das Eltern-Kind Zentrum, die Geburtshilfe, das Augenzentrum und weitere Teile der Anästhesiologie. Auf den Bauteilen B und D befindet sich jeweils ein Hubschrauberlandeplatz. Unter diesen Bauteilen befinden sich im Untergeschoss (E -1 und E -2) die Tiefgarage und Rettungshalle.
- ❑ Bauteil E: Im Untergeschoss (Ebene -1) befindet sich die Radioonkologie. In den vier Ebenen darüber befinden sich Bettenstationen. Im Untergeschoss (E -2) befindet sich die Tiefgarage.
- ❑ Bauteil F: Im Erdgeschoss sind das Institut für physikalische Medizin und interdisziplinäre Dienste verortet. In den Ebenen 1 bis 4 sind Bettenstation inklusive einer Palliativstation angeordnet. Im Untergeschoss (E -1 und E -2) befindet sich die Tiefgarage.
- ❑ Bauteil G: Hier befinden sich die zweigeschossige Eingangshalle. Im Erdgeschoss befinden sich ein Info-Point, eine Bäckerei und ein Café mit einer Terrasse im zentralen Atrium. Im oberen Ge-

schoß befinden sich mehrere Besprechungsräume. Im Untergeschoss (E -1 und E -2) befinden sich die Tiefgarage und die Zentralgarderobe.

2.4.2 Wirtschaftsgebäude – Bauteil W

Das Wirtschaftsgebäude liegt im Norden des Vorhabensgebiets. Das Gebäude verfügt über ein Untergeschoss und zwei oberirdische Geschosse (Ebene 0 und 1) inklusive einer Lüftungszentrale in der Ebene 2.

Die folgenden Funktionsbereiche sind im Wirtschaftsgebäude enthalten:

- ☐ Stützpunkt für das Notarzteinsatzfahrzeug
- ☐ Betriebsfeuerwehr
- ☐ Werkstätten, Lager und Instandhaltungsbereiche
- ☐ Post und Paketlogistik
- ☐ Büros
- ☐ Speisenversorgung einschließlich Produktion und Verteilung
- ☐ Wäscheversorgung
- ☐ Wertstoffmanagement für die Abfallwirtschaft
- ☐ Technikräume inkl. Medgas-Zentrale

Das Wirtschaftsgebäude wird unterirdisch über ein fahrerloses Transportsystem (FTS) mit dem bestehenden Logistikzentrum sowie dem Hauptgebäude verbunden. Dieses System ermöglicht eine innerbetriebliche Verteilung von Gütern, die entkoppelt von Lieferverkehr und externen Logistikwegen stattfinden kann. Das Wirtschaftsgebäude wird über einen Gehweg direkt mit dem Logistikzentrum verbunden.

2.4.3 Kinderbetreuungseinrichtung – Bauteil K

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist im Süden des Vorhabensgebiets situiert. Die Einrichtung umfasst zehn Kindergartengruppen samt Nebenräumen sowie einem zugeordneten Spiel- und Freibereich. Das Gebäude ist über eine direkte Fußwegverbindung mit dem Hauptgebäude im Norden und der Bahnhaltestelle Wiener Neustadt Civitas Nova im Süd-Osten verbunden. Der Kindergarten verfügt über mehrere PKW Stellplätze, die über eine im Westen gelegene Zufahrt direkt von der Marie-Curie-Straße erreichbar sind.

2.5 ÜBERSICHT GEBÄUDE (UMBAU)

2.5.1 Umbau Logistikzentrum – Bauteil L

Das Logistikzentrum Wiener Neustadt der Landesgesundheitsagentur NÖ liegt im Nord-Westen des Vorhabensgebiets. Das Logistikzentrum ist für die logistische Versorgung des bestehenden Klinikums in Wiener Neustadt sowie für weitere Krankenhäuser in der Region zuständig. Es wird als Teil des Vorhabens umgebaut, um einen neuen Lift einzubauen und eine Anbindung an das FTS-System zu ermöglichen. Die Funktion des Logistikzentrums wird während der Bau- und Betriebsphase des UKWN aufrechterhalten.

2.6 VERKEHRSFLÄCHEN UND ERSCHLIESSUNG

Um das Vorhabensgebiet in das bestehende Verkehrsnetz innerhalb des Stadtteils Civitas Novas einzugliedern, sind Erweiterungen der Straßeninfrastruktur erforderlich. Es werden Anbindungen an das bestehende öffentliche Verkehrsnetz durchgeführt, sowie die Errichtung von internen Verkehrswegen zur Verbindung der Bauteile innerhalb des Vorhabensgebiets.

2.6.1 Anbindung in das öffentliche Straßennetz

Die vorgesehene Errichtung neuer sowie die Erweiterung bestehender Verkehrsinfrastruktur beinhaltet folgende Bestandteile:

2.6.1.1 Aufschließungsstraße West:

Die bestehende Erwin-Schrödinger-Straße wird westlich entlang des Vorhabensgebiets verlängert und schafft so den Lückenschluss zwischen Ludwig-Boltzmann-Straße und Marie-Curie-Straße.

2.6.1.2 Aufschließungsstraße Ost:

Errichtung einer neuen Aufschließungsstraße für das künftige Klinikum. Über diese neue Verkehrsachse wird der gesamte Verkehrsfluss (inklusive Ambulanz) vom übergeordneten Verkehrsnetz (Aufschließungsstraße B17/B21b) zum Klinikum geleitet.

2.6.1.3 Marie-Curie-Straße:

Der bereits errichtete Teil der Marie-Curie-Straße, der das Vorhabensgebiet quert, wird an die neue Aufschließungsstraße Ost angeschlossen und bildet die weiterführende Verbindung Richtung Bahnstation Civitas Nova bzw. zum Zentrum von Wiener Neustadt.

2.6.1.4 Louis-Pasteur-Straße:

Um den zukünftigen Personen- und Fahrradverkehr zur Bahnstation Civitas Nova einzubinden, werden entlang der südwestlichen Grenze des Vorhabensgebiets neben der Louis-Pasteur-Straße ein Rad- und ein Gehweg ergänzt.

2.6.2 Interne Verbindungen

Die internen Verkehrsverbindungen sind in Ost-West Richtung angelegt, um die Verkehrsströme von der Aufschließungsstraße Ost an die relevanten Teile des Vorhabensgebiets weiterzuleiten. Entlang der nördlichen Vorhabensgrenze wird die Zufahrt zu Energiezentrale 1, Wirtschaftsgebäude und zum Logistikzentrum ermöglicht. Nördlich des Hauptgebäudes wird eine Ost-West-Achse zwischen Aufschließungsstraße Ost und Erwin Schrödinger Straße errichtet. Im Süden bleibt die Marie-Curie-Straße als Hauptverkehrsachse bestehen.

2.7 ÜBERSICHT TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Für die Errichtung des UKWN ist es erforderlich, die bestehenden Einbauten innerhalb des Vorhabensgebietes des UKWN zu verlegen. Im folgenden Kapitel ist ein Überblick erfasst.

2.7.1 Kanalisation

Die bestehenden Kanäle werden vom zentralen Bereich des Vorhabensgebiets an den Randbereich des Vorhabensgebiets verlegt. Somit verlaufen die umgeleiteten Kanäle entlang der Aufschließungsstraße Ost mit einem Anschluss an den bestehenden Kanal in der Christian-Doppler-Gasse, sowie entlang der Aufschließungsstraße West, mit einem Anschluss an den bestehenden Kanal in der Louis-Pasteur-Straße im Süden und der Viktor-Kaplan-Straße im Westen. Die geplanten Umlegungsarbeiten sind in Plan B.D01.006.1001 dargestellt.

2.7.2 Wasserversorgung

Die bestehende Wasserversorgung wird im zentralen Bereich des Vorhabensgebiets abgebrochen und analog zum Kanalnetz verlegt. Zusätzlich wird eine Wasserleitung entlang der Aufschließungsstraße Ost nach Norden verlegt und dann nach der neu errichteten Kreuzung in der Graf-von-Zeppelin-Straße in die bestehende Wasserleitung angebunden. Bei technischem Erfordernis wird die Wasserleitung innerhalb der Marie-Curie-Straße erneuert. Die geplanten Umlegungsarbeiten sind im Plan B.D01.007.1001 dargestellt.

2.7.3 Oberflächenentwässerung - Allgemein

Die Niederschlagswässer der Dachflächen sowie der befestigten Verkehrsflächen werden entsprechend der angestrebten natürlichen Regenwasserbewirtschaftung gesammelt und im Vorhabensgebiet versickert. Die dabei zum Einsatz kommenden Systeme werden in Dokument B.D01.005 beschrieben.

2.7.4 Oberflächenentwässerung – Aufschließungsstraße Ost

Da sich die Aufschließungsstraße Ost innerhalb des Brunnenschutzgebiets befindet, können die Oberflächenwässer nicht über den Boden versickert werden. Dem entsprechend werden die Oberflächenwässer gesammelt, über die GSA gereinigt und gefiltert sowie mittels einer Druckleitung in den Wiener Neustädter Kanal abgeleitet.

2.7.5 Energiezentralen 1 und 2 – Bauteile M und N

Energiezentrale 1 ist ein eingeschossiges Gebäude mit Kabelkeller, das östlich des Wirtschaftsgebäudes errichtet wird. Das Gebäude beinhaltet Stromaggregate für die Notstromversorgung des Klinikums, die zentrale Kälteanlage und einen Sauerstofftank, der unterirdisch mit dem MedGas Versorgungsnetz verbunden ist.

Energiezentrale 2 befindet sich im Osten des Vorhabensgebiets und grenzt unmittelbar an die Aufschließungsstraße Ost an. Die Energiezentrale 2 ist als Ausfallsicherung für die Notstromversorgung der Energiezentrale 1 konzipiert.

2.7.6 Trafostationen – Bauteile O, P und Q

Für die Energieversorgung des Hauptgebäudes sind drei Trafostationen vorgesehen, die so um das Gebäude situiert werden, dass eine Anbindung an den internen 20kV-Ring möglich ist. Die Trafostationen sind unterirdisch ausgeführt und verfügen jeweils über einen Kabelkeller. Sie werden mittels einer länglichen Einbringöffnung bestückt und es sind lediglich die Entlüftungsbauwerke sowie die Abgasleitung an der Oberfläche sichtbar. Die Trafostationen verfügen über intensiv begrünte Dächer, die dazu dienen, die Trafostation in das Erscheinungsbild des Freiraums zu integrieren.

2.8 ÜBERSICHT NATURSCHUTZFACHLICHE MAßNAHMEN ZUR BAUFELD-FREIMACHUNG

Zur Errichtung der genannten Vorhabensbestandteile sind naturschutzfachliche Maßnahmen notwendig, um eine für den Arten- und Naturschutz gerechte Baufeldfreimachung zu ermöglichen. Diese Maßnahmen, welche ebenfalls Vorhabensbestandteil sind, werden mit Beginn der Bauphase 1.0 umgesetzt:

- ☐ die Vorbereitung von externen Maßnahmenflächen;

- ❑ die Maßnahmen zur Vergrämunɡ und Translozierung der vorhandenen Zieselpopulation inklusive Aufbereitung von angemessenen Maßnahmen auf den externen Maßnahmenflächen;
- ❑ die Entfernung bestehender Gehölze innerhalb des Vorhabensgebiets;
- ❑ Sodenversätze zum Schutz und Erhalt streng geschützter Pflanzenarten sowie Insektenarten innerhalb des Baufelds inklusive Aufbereitung von angemessenen Maßnahmen auf externen Maßnahmenflächen und das Entfernen, Transportieren und Ausbringen/Einpflanzen der Soden; und
- ❑ Gehölzpflanzungen.

3 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Gemäß UVP-G hat die UVE eine Beschreibung der geprüften, realistischen, alternativen Lösungsmöglichkeiten (z. B. in Bezug auf Vorhabensdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und eine Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie einen überblickshaften Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen zu enthalten.

Im Rahmen der Alternativenprüfung werden unterschiedliche Wege der Zielerreichung auf verschiedenen Betrachtungsebenen, auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau und in angepasster Bearbeitungstiefe untersucht. Folgende Typen von Alternativen werden dabei unterschieden:

- ❑ **Systemalternativen:** alternative Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der mit dem Vorhaben angestrebten Ziele.
- ❑ **Standortalternativen:** potenzielle Standorte, die eine gleichwertige Vorhabensalternative darstellen.
- ❑ **Ausführungsalternativen:** alternative Entwürfe im Bereich des konkreten Standorts.

Die vollständige Alternativenprüfung (nach UVP-G und Artenschutzrecht) kann dem Dokument C.0002 Alternativenprüfung entnommen werden.

4 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

4.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

Unter dem Untersuchungsraum ist jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Seine Festlegung ist einerseits abhängig von den Merkmalen des Vorhabens und andererseits vom jeweiligen Schutzgut. Er ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich definiert und wird in Kapitel 5 für die einzelnen Fachbeiträgen definiert.

4.2 ZEITLICHE ABGRENZUNG

Die Errichtung und Realisierung des Vorhabens bedingt verschiedene Eingriffe in die Umwelt, die je nach Art, Stärke und Dauer des Eingriffs unterschiedliche Wirkungen nach sich ziehen können. Es wird zwischen Wirkungen der Bauphase und Wirkungen der Betriebsphase (Bestandsphase) differenziert.

4.2.1 Bauphase

Die Bauphase umfasst die Herstellung des Straßen- und Verkehrssystems, der technischen Infrastruktur, der Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, sowie die Errichtung von Gebäuden. Die Bauphase ist auf insgesamt 81 Monate berechnet. Es sind folgende Bauphasen vorgesehen:

- ❑ **Bauphase 1.0:** Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im nördlichen Teil des Vorhabensgebiets inkl. weitere Maßnahmen für geschützte Tier- und Pflanzenarten und teilweise Gehölzentfernungen.
- ❑ **Bauphase 1.1:** Herstellung Erd- und Grundbau im nördlichen Teil des Vorhabensgebiets sowie Herstellung Aufschließungsstraße Ost zur Erschließung des Vorhabensgebiets.
- ❑ **Bauphase 1.2:** Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im südlichen Teil des Vorhabensgebiets inkl. weiterer Maßnahmen für geschützte Tier- und Pflanzenarten und teilweise Gehölzentfernungen.
- ❑ **Bauphase 1.3:** Erd- und Grundbau, Geothermie
- ❑ **Bauphase 2:** Beginn Rohbau
- ❑ **Bauphase 3:** Rohbau, Ausbau inkl. TGA und Gebäudehülle
- ❑ **Bauphase 4:** Inbetriebnahmen, Außenanlagen und Restarbeiten

Für die Beurteilung der Bauphase wird das Prognosejahr 2035 betrachtet. Details zur Bauphase können dem Teil B des Einreichoperats entnommen werden.

4.2.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind diejenigen Wirkungen relevant, die durch den „Betrieb“ des UKWN entstehen. Hierzu zählen z.B.: Emissionen durch Verkehr, permanente Flächenbeanspruchung und Versiegelung, mikroklimatische Wirkungen, Änderungen des Wasserhaushalts. Für die Betriebsphase wird das Jahr 2040 als Prognosejahr herangezogen.

Hinsichtlich der Eingriffswirkung werden Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und nach dieser wieder entfallen, der Bauphase zugeordnet. Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und bis in die Betriebsphase anhalten (insb. Flächenbeanspruchung), werden der Betriebsphase zugeordnet.

4.3 GENERELLE UNTERSUCHUNGSMETHODE

Zentraler Gegenstand der UVE ist die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auf fachlicher Grundlage. Die in der UVE zum Vorhaben Universitätsklinikum Wiener Neustadt zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 - Umweltuntersuchung. Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse.

Für Schutzgüter, für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt und in den jeweiligen Fachberichten beschrieben.

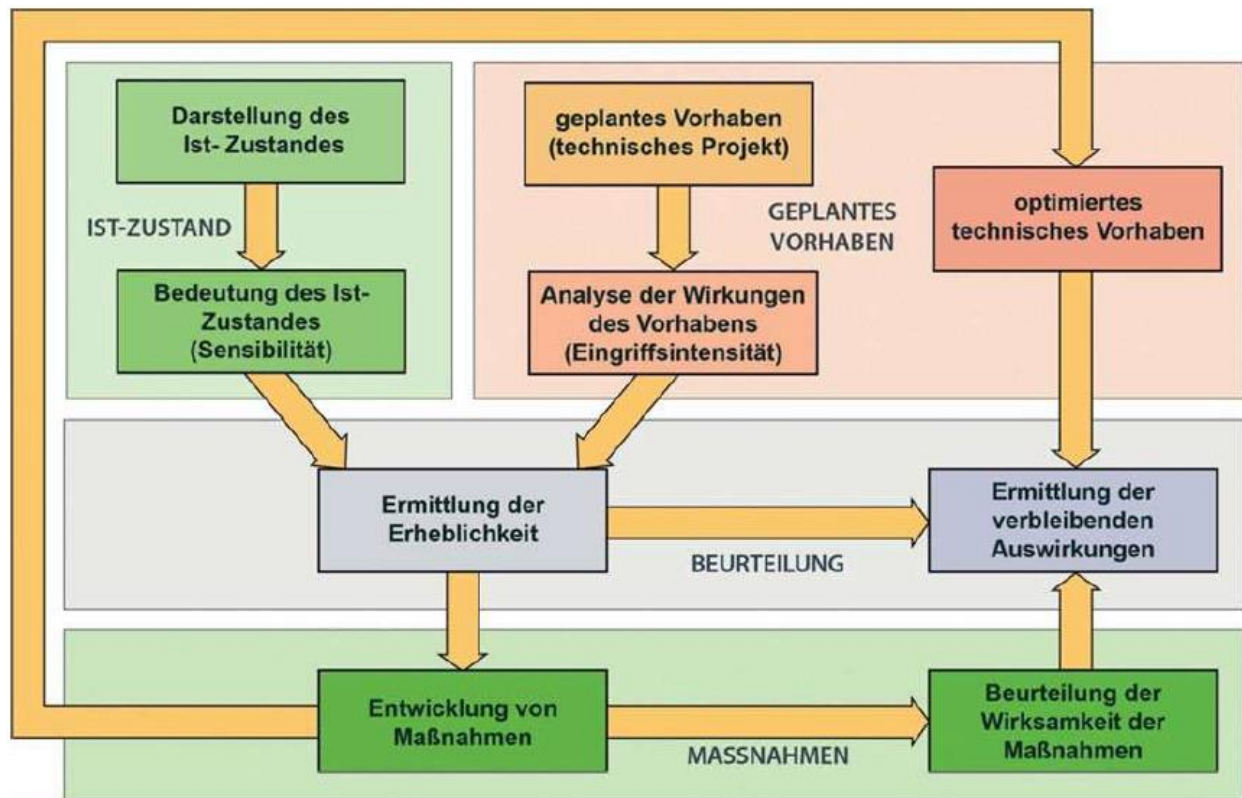


Abbildung 6: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustands bzw. des Nullfalls (Sensibilität)

Die schutzgutspezifische Bewertung des Bestands wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Fachbeiträgen und deren Nachvollziehbarkeit dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grundschema angepasst. Die Beurteilung des Ist-Zustands (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Die schutzgutspezifischen Parameter zur Beurteilung des Ist-Zustands und die Methode für die gesamthafte Beurteilung einer Fläche / eines Teilraums werden vom Fachbeitragersteller definiert. Für die Bedeutung des Ist-Zustands unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschema zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Wahl der anzuwendenden Methoden bleibt dabei den jeweiligen Fachbeitragersteller vorbehalten, diese entsprechen jedoch dem Stand der Technik und werden nachvollziehbar dargestellt. Die schutzgutspezifischen Parameter zur Beurteilung der Eingriffsintensität sowie die gesamthafte Beurteilung einer Fläche / eines Teilraums werden vom jeweiligen Fachbeitragersteller definiert. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Fachbeiträgen und deren Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Fachbeiträgen und deren Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden von den jeweiligen Fachbeitragerstellern sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Die Maßnahmen werden schutzgut-spezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Alle Maßnahmen sind Vorhabensgegenstand, weshalb die Wirkung der Maßnahmen bereits in den Schritten 2 und 3 berücksichtigt wird. Es werden demnach keine zusätzlichen Maßnahmen in der UVE entwickelt oder beurteilt.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Verbesserung	keine bis sehr gering	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	--------------	-----------------------	---------	----------	------	-----------

Sektorale Gesamtbewertung

Die dargestellten Bewertungen werden je nach Fachbeitrag entweder nur für eines, meist jedoch für mehrere Kriterien angewendet. Die zusammenfassende Beurteilung auf Fachbeitrags- bzw. Schutzgutebene erfolgt verbal argumentativ unter Abwägung und Berücksichtigung aller Kriterienergebnisse durch die jeweiligen Fachbeitragersteller. Dabei wird die nachfolgende Terminologie verwendet:

- Nicht erhebliche Auswirkungen mit den Stufen

- ☐ positiv
- ☐ nicht relevant
- ☐ geringfügig
- ☐ vertretbar
- ☐ wesentlich
 - Erhebliche Auswirkungen mit den Stufen
- ☐ wesentlich
- ☐ untragbar

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der Ent- /Belastungsstufen für die Schutzgüter (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Entlastung / Belastung Schutzgut	Verbale Beschreibung der Entlastungs- / Belastungswirkungen
Positive Wirkungen	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante).
Nicht relevante Wirkungen	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant: Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante).
Geringfügige Wirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese im Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
Vertretbare Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) negativ zu beeinflussen oder zu gefährden.
Wesentliche Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.
Untragbare Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand gefährdet ist.

Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens auf Basis der Ergebnisse der Schutzgüter in den Stufen

- verträglich
- unverträglich

erfolgt in der UVE-Zusammenfassung entsprechend dem in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Schema. Anhand der Zusammenfassung aller Schutzgüter wird die Umweltverträglichkeit des Vorhabens vom Antragsteller erklärt.

Dabei gilt, dass alle nicht erheblichen Auswirkungen (positiv, nicht relevant, geringfügig, vertretbar) als verträglich, wesentliche Auswirkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als verträglich eingestuft werden.

Die Einschränkung „unter bestimmten Voraussetzungen“ ist so zu verstehen, dass in der Zusammenschau aller Fachgebiete ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. So können wesentliche Auswirkungen in begründeten Ausnahmefällen unter genauer Darlegung der Vorgangsweise als umweltverträglich eingestuft werden.

Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt-) unverträglich.

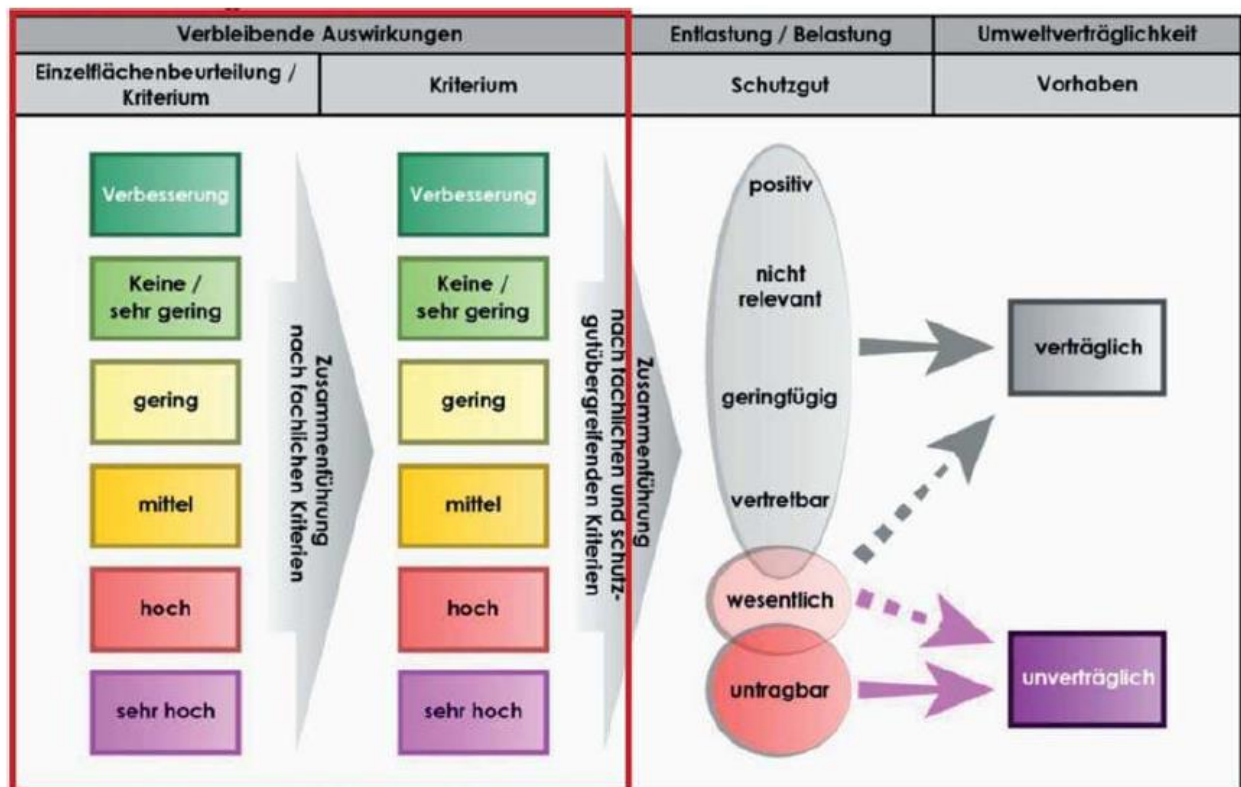


Abbildung 7: Ablaufschema zur Erklärung der Umweltverträglichkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

5 BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die Auswirkungen des Vorhabens werden getrennt in Bauphase und Betriebsphase beschrieben. Es erfolgt die Einbeziehung von Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander und zwischen den Schutzgütern.

5.1 UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

5.1.1 Wirkfaktor Lärm

5.1.1.1 Bauphase

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Lärm für die Bauphase wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.002B entnommen werden.

Im gegenständlichen Fachbereich **Lärm** wird der Wirkfaktor „**Lärm während der Bauphase**“ behandelt.

Gegenstand der Beurteilung waren die vom **Baubetrieb des Universitätsklinikums Wiener** Neustadt ausgehenden Geräusche, insbesondere jene aus dem Einsatz von Baugeräten, aus den Bauarbeiten selbst, aus Manipulationstätigkeiten, aus kurzzeitigen Spitzenereignissen sowie aus dem zusätzlichen Straßenverkehr auf den Zulaufstrecken. Die lärmtechnische Beurteilung erfolgte auf Grundlage der **ÖAL-Richtlinie 3**; **ergänzend wurde die NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung** herangezogen. Diese ergänzende Betrachtung war insbesondere erforderlich, weil die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel im Tagzeitraum punktuell Werte von über 65 dB erreicht.

Ergänzend hierzu wurde die Beurteilung auf die Vorgaben des § 10 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung gestützt, in welchem Schwellen- und Grenzwerte für baubedingte Schallimmissionen festgelegt sind. Die ergänzende Beurteilung zeigt, dass die maßgeblichen Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung durch die gegenständlich ermittelten baubedingten Schallimmissionen nicht überschritten werden. Aus fachlicher Sicht ist somit festzuhalten, dass der Beurteilungspegel im Tagzeitraum punktuell Werte von über 65 dB erreicht (ÖAL 3), im Regelbetrieb jedoch nach Maßgabe der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung keine gesundheitsrelevanten Pegelüberschreitungen vorliegen.

Hinsichtlich des **Regelbetriebs der Bauphase** ist festzuhalten, dass der Untersuchung eine konservative, auf der sicheren Seite liegende Beurteilungsgrundlage zugrunde gelegt wurde. In den Berechnungen wurden die maximalen flächenbezogenen Belastungen auf den Baustellenflächen sowie die maximale Anzahl an Baustellenverkehrsbewegungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes jene Kombination von Bauzuständen angesetzt, die sowohl den höchsten Geräteeinsatz

als auch das höchste Baustellenverkehrsaufkommen erwarten lässt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel im Tagzeitraum punktuell 65 dB überschreitet. Die ergänzende Prüfung nach Maßgabe der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung ergibt jedoch, dass die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung eingehalten werden.

Die **Errichtung der Spundwände** wurde im Rahmen der Untersuchung einer eigenständigen und differenzierten schalltechnischen Betrachtung unterzogen. Zu diesem Zweck wurde die Spundwandherstellung in 29 Einzelabschnitte mit einer jeweiligen Länge von rund 20 m gegliedert, was näherungsweise der pro Arbeitstag erzielbaren Leistung entspricht. Die Ergebnisse zeigen, dass das Spundwandrammen als lärmtechnisch besonders relevante Bautätigkeit einzustufen ist, erhöhte Belastungen jedoch nur bei wenigen Abschnitten und dort auch nur tageweise auftreten. Bereits berücksichtigt wurde eine zeitliche Optimierung durch die Beschränkung der Rammarbeiten auf die Zeiträume 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse, dass weiter von den maßgeblichen Immissionsorten entfernte Abschnitte deutlich geringere Schallimmissionen verursachen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Arbeitszeitbeschränkungen, der gebotenen Koordination lärmintensiver Abschnitte sowie der Anrainerinformation ist daher aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Auswirkungen der Spundwandarbeiten insgesamt als schalltechnisch beherrschbar und in ihrer Relevanz auf einzelne Bauabschnitte beschränkt einzustufen sind.

Für den **Leitungsbau außerhalb des Hauptbaufeldes**, insbesondere im Bereich bestehender Straßenzüge oder des Wasserwerks, wurde ebenfalls eine konservative, auf der sicheren Seite liegende Betrachtungsweise gewählt. Die Ergebnisse zeigen, dass relevante Überschreitungen gesundheitsbezogener Beurteilungskriterien nur dann auftreten können, wenn die Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe zu maßgeblichen Immissionsorten stattfinden. Unter Berücksichtigung eines fortschreitenden Bauablaufes und eines Baufortschritts von rund 100 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Situationen lediglich kurzfristig, örtlich begrenzt und tageweise bzw. stundenweise auftreten. Für den überwiegenden Teil der Errichtungszeit werden die maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten. Ergänzend vorgesehene Informationsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft tragen dazu bei, das subjektive Belastungsempfinden zu reduzieren und die Möglichkeit zu geeigneten Selbstschutzmaßnahmen zu eröffnen. Insgesamt sind die zu erwartenden Schallimmissionen aus diesen Tätigkeiten daher als räumlich und zeitlich begrenzt sowie als schalltechnisch beherrschbar einzustufen.

Auch die schalltechnischen Auswirkungen des **Baustellenverkehrs im öffentlichen Verkehrsnetz** wurden auf einer konservativen Beurteilungsgrundlage untersucht. Die maximal zu erwartenden baubedingten Verkehrsbelastungen wurden dem Istzustand, also dem Referenzplanfall „Nullplanfall 2025“, gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die zusätzlichen Emissionen des Baustellenverkehrs im überwiegenden Teil des untersuchten Straßennetzes gegenüber der bestehenden Vorbelastung von untergeordneter Relevanz sind. Eine rechnerische Überschreitung der bestehenden Verkehrslärmemissionen ergibt sich lediglich für den Bereich der Viktor-Kaplan-Straße. Auch dort werden jedoch keine gesundheitsrelevanten Immissionsgrenzwerte erreicht oder überschritten. Aus schalltechnischer Sicht ist daher festzuhalten, dass durch den Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz im gegenständlichen Fall

nach Maßgabe der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung keine gesundheitsrelevanten Pegelüberschreitungen vorliegen.

Hinsichtlich der **Minderungsmaßnahmen** ist festzuhalten, dass diese einer vorsorglichen Bauführung entsprechen und daher dem Stand der Technik zuzuordnen sind. Durch eine geeignete zeitliche und örtliche Steuerung des Bauablaufs, die Koordination lärmintensiver Tätigkeiten, die Einhaltung vorgesehener Arbeitszeitbeschränkungen sowie eine begleitende Information der Anrainerinnen und Anrainer können die baubedingten Schallimmissionen wirksam begrenzt werden. Diese Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen. Daher können selbst die Auswirkungen der Spundwandarbeiten insgesamt als schalltechnisch beherrschbar und in ihrer Relevanz auf einzelne Bauabschnitte beschränkt eingestuft werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den Baustellenverkehr primär über die östliche Erschließungsstraße zu führen und die Haupttransporte über die B17 sowie die B21b zu bündeln, um zusätzliche Belastungen im nachgeordneten Straßennetz möglichst gering zu halten. Flankierend dazu erfolgen eine frühzeitige Information der Anrainerschaft sowie eine transparente Öffentlichkeitsarbeit, um die Nachbarschaft über Art, Zeitraum und Intensität der Bauarbeiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, bei einzelnen lärmintensiven Bauphasen geeignete Selbstschutzmaßnahmen zu setzen. Insgesamt tragen diese Maßnahmen dazu bei, die baubedingten Schallimmissionen wirksam zu mindern und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Auswirkungen der Bauphase des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf das Schutzgut Mensch auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Organisationsmaßnahmen insgesamt als kaum relevant zu beurteilen sind.

Aus fachlicher Sicht ist somit festzuhalten, dass der Beurteilungspegel im Tagzeitraum punktuell Werte von über 65 dB erreicht (ÖAL 3), im Regelbetrieb jedoch die ergänzende Beurteilung zeigt, dass die maßgeblichen Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung im Regelbetrieb eingehalten werden. Die zu erwartenden hohen Belastungen sind im Wesentlichen auf einzelne Bauzustände, begrenzte Bauabschnitte und kurze Zeiträume beschränkt und können durch die vorgesehenen steuernden Maßnahmen im Bauablauf sowie durch begleitende Informationsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft zusätzlich vermindert werden.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass das Vorhaben hinsichtlich seiner schalltechnischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als geringfügig einzustufen ist.

5.1.1.2 Betriebsphase

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Lärm für die Betriebsphase wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.002A entnommen werden.

Im gegenständlichen Fachbericht **Lärm** wird der Wirkfaktor „**Lärm während der Betriebsphase**“ behandelt.

Gegenstand der Beurteilung waren die vom laufenden Betrieb des Klinikums ausgehenden Geräusche, insbesondere aus Fahrbewegungen, betrieblichen Manipulationsvorgängen, technischen Anlagen, kurzzeitigen Spitzenereignissen sowie aus dem zusätzlichen Straßenverkehr auf den Zulaufstrecken.

Die lärmtechnische Beurteilung erfolgte auf Grundlage der ÖAL-Richtlinie 3 sowie hinsichtlich der straßenverkehrsbedingten Zusatzimmissionen ergänzend unter Heranziehung der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung. Dabei wurden die ortsübliche Geräuschsituation, die projektspezifischen Schallimmissionen sowie die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass der planungstechnische Grundsatz im Regelbetrieb mit Ausnahme des Bereichs Christian-Doppler-Gasse eingehalten wird. Für diesen Bereich ergibt sich eine geringfügige Überschreitung. Die weiterführende fachliche Beurteilung zeigt jedoch, dass die maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze weder nach der in Österreich üblichen, auf dem Basispegel beruhenden Beurteilungspraxis noch nach den Vorgaben der ÖAL-Richtlinie 3 überschritten wird. Auch die zusätzliche Anhebung des Abewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegels bleibt in einem Bereich, der fachlich nicht als maßgebliche Zusatzbelastung zu beurteilen ist. Die im Bereich der Christian-Doppler-Gasse festgestellte geringfügige Überschreitung ist daher als zumutbare Zusatzbelastung zu bewerten.

Die von Lüftungsanlagen, haustechnischen Einrichtungen und vergleichbaren technischen Anlagen ausgehenden konstanten Geräusche liegen im Nachtzeitraum an allen maßgeblichen Immissionsorten im Bereich des vorhandenen Basispegels. Sie treten daher aus der allgemeinen Umgebungsgeräuschsituation nicht hervor. Auch die berechneten Spitzenpegel, insbesondere aus einzelnen betrieblichen Vorgängen, liegen im Bereich der bereits bestehenden ortsüblichen Spitzenpegel und führen zu keinen maßgeblichen Auffälligkeiten.

Die Beurteilung der Zulaufstrecken zeigt, dass die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen überwiegend lediglich im Zehntel-dB-Bereich liegen und daher aus lärmtechnischer Sicht nicht relevant sind. Für die Marie-Curie-Straße wurden zwar gesonderte Betrachtungen durchgeführt, jedoch werden auch dort die maßgeblichen Schwellenwerte zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung durch Straßenverkehrslärm nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Lärmauswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht insgesamt nicht relevant sind. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.1.3 Fluglärm

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Fluglärm wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.002C entnommen werden.

Für das geplante Universitätsklinikum sind **zwei Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze H1 WEST und H2 OST** vorgesehen. Ein Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz ist eine Hubschrauberlandefläche bei Krankenhäusern, die ausschließlich für Ambulanz- und/oder Rettungseinsätze verwendet wird.

Ambulanzeinsätze sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwer kranken oder schwer verletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere sowie mit solchen Flügen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Flüge (§ 2 Z 1 Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz-Verordnung – KHV). Rettungseinsätze (Helicopter Emergency Medical Service – HEMS) sind Flüge zum Zweck der Unterstützung medizinischer Hilfeleistungen, bei denen ein sofortiger und schneller Transport unerlässlich ist, durch die Beförderung von medizinischem Personal, medizinischem Material (Ausrüstung, Blut, Organe, Medikamente), oder kranken oder verletzten Personen und anderen direkt beteiligten Personen (§ 2 Z 2 KHV).

Die Situierung der Landeflächen am Dach des Gebäudekomplexes zeigt nachstehende Abbildung.



Abbildung 8, Lage der geplanten Hubschrauberlandeplätze, Draufsicht

Die auf dem Dach situierten Landeplätze liegen auf einer Höhe von 26,30 m über Planungsebene E0 mit 267 m über Adria. Damit ergibt sich eine Platzhöhe von 293,30 m über Adria.

Die geplanten An- und Abflugrichtungen, bezogen auf ein realistisches Prognoseszenarium 2040 mit Flugstrecken, sind nachstehender Abbildung zu entnehmen.

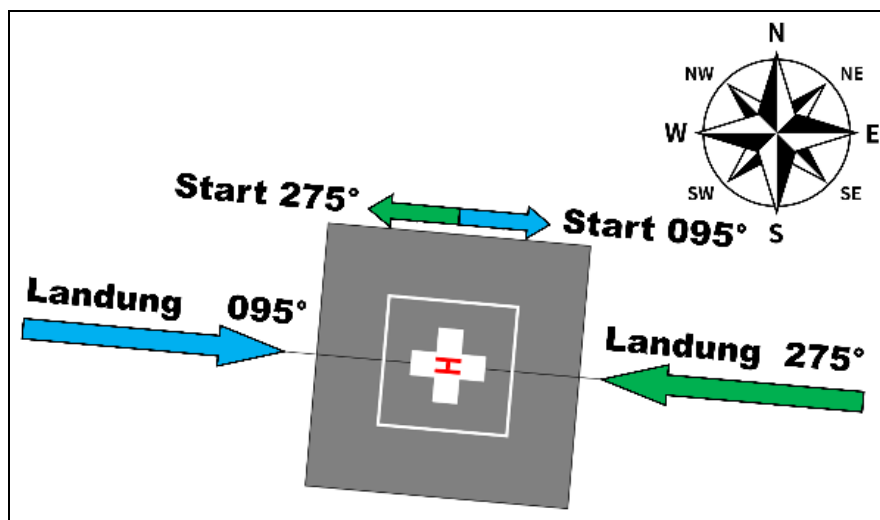


Abbildung 9, An- und Abflugrichtungen

Für die Fluglärmberechnungen wurden **3.000 Flugbewegungen**, davon am Regeltag eine Flugbewegung in der Nacht (d.h. ein Einsatz jede zweite Nacht) angesetzt.

Tabelle 7, Annahme der Tag/Abend/Nacht-Prozentsätze und Statistik Prognose 2040

Aufteilung Tag Abend Nacht				
Zeit	Tag	Abend	Nacht	Summe
Uhrzeit	06-19	19-22	22-06	0-24
Std	13	3	8	24
H1	74,7%	13,2%	12,2%	100,0%
	2.015	356	329	2.700
H2	224	40	36	300
	74,7%	13,2%	12,2%	100,0%
Gesamt %	74,7%	13,2%	12,2%	100,0%
Bew./Jahr	2.239	396	365	3.000
Einsätze/Jahr	1.119,5	198,0	182,5	1.500,0
Flüge/Tag	6,1	1,1	1,0	8,2
Einsätze/Tag	3,1	0,5	0,5	4,1

Die Berechnung erfolgte nach der DIN 45684-1 Ermittlung von Fluggeräuschemissionen an Landeplätzen, Teil 1: Berechnungsverfahren, Juli 2013, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., wobei die Starts mit Rückwärtsstartverfahren berücksichtigt wurden. Ebenso wurde der Standlauf der Triebwerke vor dem Start bzw. nach der Landung berücksichtigt.

Nachstehender Helikopter-Mix nach DIN-Lärmgruppen wurde für die Berechnung herangezogen.

Tabelle 8, Annahmen Prognose 2040 Heli-Mix

PROGNOSE ANNAHME	
Lärmgruppe	Aufteilung
H_1.1	5,00%
H_1.2	94,00%
H_2.1	1,00%
Summe	100%

Die detaillierten Berechnungsergebnisse aller berechneten Punkte finden sich in Beilage D.002C Wirkfaktorbericht Fluglärm, Anhang 10.1 bis Anhang 10.4, in nachstehender Tabelle ist der lauteste Immissionsort aller berechneten Orte dargestellt. Er befindet sich im zurückgesetzten Dachgeschoß des Plaza Inn Hotels, auf der südöstlichen Fassade.

Tabelle 9, Ergebnis Maxwerte Immissionspunkte, Plaza Inn Hotel, DG

Immissionspunkte Gebäude Maxwerte Dachgeschoß Plaza Inn Hotel						
3000 Flugbewegungen		SZENARIO 502				
	MAXWERTE					Flug pro
	Lden	Ld13	Ld16	Le	Lnight	Nacht
MAXWERTE	62,7	60,4	60,2	59,2	54,6	1
ÖAL 3		65		60	55	
ORT	IP_PIH_DG001, PIHDG_003 Plaza Inn DG, EG=DG, SO					

Als Schwellwerte wurden die Werte der energieäquivalenten Dauerschallpegel Tag (Ld13), Abend (Le) und Nacht (Lnight) mit 65/60/55 dB aus der Beilage D.019 – Fachbereich Humanmedizin herangezogen.

Diese Schwellwerte wurden an allen berechneten, relevanten Immissionsorten nicht überschritten.

5.1.1.4 Lärm für die Bau- und Betriebsphase der geplanten Straßenbauvorhaben

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Lärm für die Bau- und Betriebsphase der geplanten Straßenbauvorhaben wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.002D entnommen werden.

Im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung wurden die durch den Baubetrieb sowie durch den laufenden Betrieb der Straßenbauvorhaben des Klinikums verursachten Geräusche beurteilt. Gegenstand der Beurteilung waren insbesondere Geräuschimmissionen aus Fahrbewegungen während der Betriebsphase, aus dem Einsatz von Baugeräten sowie aus kurzzeitigen Spitzenereignissen im Zuge der Bauarbeiten.

Als Beurteilungsgrundlage wurde die NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung herangezogen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel der Betriebsphase entlang der geplanten Straßentrasse zeigen, dass der vom Verkehr auf den geplanten Straßen ausgehende Immissionseintrag aus lärmtechnischer Sicht als gering einzustufen ist und gegenüber der bestehenden Gesamtsituation des Areals nicht maßgeblich hervortritt. Die Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung werden nicht überschritten. Der vorhabensbedingte Immissionseintrag ist daher als zulässig zu beurteilen; weiterführende Abfragen sind nicht erforderlich.

Die vorhabensbedingten Schallimmissionen auf den Zulaufstrecken wurden bereits in den Einlagen D.002A für die Betriebsphase sowie D.002B für die Bauphase auf Grundlage maximaler Querschnittsbelastungen bzw. unter Ansatz von Worst-Case-Szenarien untersucht und beurteilt. Da damit die maßgebenden Belastungssituationen und relevanten Varianten bereits abgedeckt sind, erfolgt in der gegenständlichen Einlage keine neuerliche Darstellung dieser Bereiche.

Für die Bauphase wurde die Errichtung der Straßen einer eigenständigen und differenzierten schalltechnischen Betrachtung unterzogen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass erhöhte Schallimmissionen nur in einzelnen, klar abgrenzbaren Bauzuständen auftreten und zeitlich auf wenige Tage bzw. teilweise nur auf einzelne Stunden beschränkt sind. Durch eine geeignete zeitliche und örtliche Steuerung des Bauablaufes, die Koordination lärmintensiver Tätigkeiten, die Einhaltung vorgesehener Arbeitszeitbeschränkungen sowie eine begleitende Information der Anrainerinnen und Anrainer können die baubedingten Schallimmissionen wirksam begrenzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenständliche Straßenbauvorhaben hinsichtlich des Wirkfaktors Lärm sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase als schalltechnisch beherrschbar zu beurteilen ist.

Die maßgeblichen Auswirkungen bleiben örtlich und zeitlich begrenzt und führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu keiner unzulässigen bzw. erheblichen lärmtechnischen Belastung. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Lärmauswirkungen des Vorhabens bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht als nicht relevant einzustufen sind. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.2 Wirkfaktor Luftschadstoffe

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Luftschadstoffe wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.003 entnommen werden.

Für das Schutzgut Luft sind aus Sicht des Immissionsschutzes Stickstoffoxide, Feinstaub (PM₁₀/PM_{2,5}), Staubdeposition (Bauphase) sowie in der Betriebsphase zusätzlich die Nebenemissionsstoffe CO, Benzol und Benzo(a)pyren als jene Schadstoffparameter anzusehen, die vorhabensbedingt relevant sind und eine eingehende Betrachtungsweise erfordern. Des Weiteren werden die Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen untersucht.

Die Bewertung des Ist-Zustands erfolgte anhand repräsentativer Messdaten des niederösterreichischen Luftgüteüberwachungsmessnetzes, insbesondere der Messstelle Wiener Neustadt, und gesetzlicher Grenzwerte für den Humanschutz bzw. für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation.

Die Immissionsgrenzwerte nach IG-L werden im Untersuchungsraum zu maximal 40% ausgeschöpft. Die voraussichtlich ab 2030 gültigen, deutlich strengeren Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2024/2881) werden zum Teil nur knapp unterschritten.

In der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (BGBl. II 101/2019) ist das Vorhabensgebiet nicht als belastetes Gebiet Luft ausgewiesen. Das Stadtgebiet von Wiener Neustadt ist jedoch gemäß NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀) (LGBl. 29/2016) des Landeshauptmann von Niederösterreich noch als Sanierungsgebiete deklariert.

Für die Auswirkungsanalyse Luft wurden für die Bau- und Betriebsphase die vorhabensbedingten Emissionen bilanziert und die zu erwartenden Immissionseinträge mittels Ausbreitungsrechnung berechnet.

Die ausgewiesenen Belastungen in der Bauphase beziehen sich auf das Baujahr, in dem die höchsten Emissionen zu erwarten sein werden und das im Detail untersucht wurde, wobei es sich um das erste Jahr in Bauphase 1 handelt. Während dieser Bauphase sind bei den nahe an der Baustelle gelegenen Wohnanrainern Zusatzbelastungen zu den relevanten Immissionsparametern NO₂, PM₁₀, PM_{2.5} und zur Staubdeposition zu erwarten, die über den Irrelevanzschwellen liegen. Die Gesamtbelastung unterschreitet die Beurteilungsgrenzwerte nach § 20 IG-L sowohl bei den Jahresmittelwerten als auch bei den Kurzzeitwerten nach wie vor deutlich.

Die ab 2030 gültigen Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden in der Bauphase für NO₂ sicher und für PM₁₀ knapp eingehalten. Für PM_{2.5} ergibt sich im bautintensivsten Jahr eine Gesamtbelastung von rd. 12 µg/m³, die damit über dem Grenzwert von 10 µg/m³ liegt. Das erste bautintensivste Jahr findet sehr wahrscheinlich vor 2030 und der Gültigkeit der neuen Grenzwerte statt.

Die Belastungen in den weiteren Baujahren wurden über das LKW-Fahrtenaufkommen abgeschätzt. In den Baujahren 2, 3 und 6 sind ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für PM_{2.5} zu erwarten, für

die Baujahre 4 und 5 lässt sich eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle und/oder des Grenzwerts nicht ausschließen.

In der Betriebsphase liegen die prognostizierten Änderungen der Immissionsbelastungen für die Jahresmittelwerte von NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} unterhalb der Irrelevanzschwellenwerte. In der Gesamtbelastung werden sowohl die IG-L-Grenzwerte, wie auch die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024 eingehalten.

Die höchsten NO₂-HMWmax Immissionszusatzbelastungen ergeben sich während des Probetriebs der Notstromaggregate und liegen bei bis rd. 40 µg/m³, wenn dieser mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen zusammenfällt. In der Gesamtbelastung ist auch dann die sichere Einhaltung des Grenzwerts zu erwarten. Für die PM₁₀-TMW Überschreitungshäufigkeit ergeben sich an den Beurteilungspunkten rechnerisch keine zusätzlichen Tage mit PM₁₀-TMW > 50 µg/m³, während der IG-L Grenzwert nach von 25 d/a sicher eingehalten wird.

Auch die Zusatzbelastungen für die Nebenemissionsstoffen CO, Benzol und Benzo(a)pyren liegen deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen.

Die Modellierung der Geruchstoffzusatzbelastungen zeigt eine Häufigkeit von Geruchstunden von maximal rd. 4% pro Jahr bei den nächstgelegenen Anrainern im Westen. Bei den Wohnnachbarn im Süden ergeben sich ausschließlich Zusatzbelastungen unter 2 %, womit die Irrelevanzschwelle nach TA-Luft unterschritten wird. Insgesamt liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten bei allen Nachbarn deutlich unter dem Richtwert der österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW, 1994) von 8%. Die Einhaltung des Werts der TA-Luft von 10 % für Wohngebiete ist ebenfalls gegeben.

Der Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (IG-L Öko-VO) für den NO_x-JMW von 30 µg/m³ wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase außerhalb des Baustellen- bzw. Krankenhausareals eingehalten.

5.1.3 Wirkfaktor Erschütterungen

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Erschütterungen wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.004 entnommen werden.

Im Fokus der Bauphase stehen Erd- und Grundbauarbeiten sowie insbesondere die Herstellung der Baugrubensicherung (Spundwand), bei denen es temporär zu Erschütterungseinwirkungen kommen wird. Zur Einstufung werden drei räumliche Teilräume definiert: der Nahbereich Baugrube < 20 m, der Nahbereich Baugrube 20-40 m sowie der Außenbereich > 40 m, wobei die definierten Teilräume der bewertungsorientierten Einordnung der Erschütterungseinwirkungen dienen und keine Grenz- oder Vorsorgeabstände darstellen.

Maßgeblich ist dabei nicht nur das potenzielle Auftreten von Erschütterungen, sondern insbesondere deren räumliche Begrenzung, zeitliche Dauer sowie die Steuerbarkeit im Zuge der Bauausführung. Zentra-

les Element zur Risikominimierung ist ein baubegleitendes Erschütterungsmonitoring, das als aktives Steuerungsinstrument eingesetzt wird und eine bedarfsgerechte Anpassung der Bauarbeiten ermöglicht.

In der Betriebsphase sind keine relevanten Erschütterungseinwirkungen zu erwarten. Neu zu errichtende technische Anlagen werden gemäß dem Stand der Technik erschütterungstechnisch entkoppelt bzw. gedämmt sodass eine Übertragung relevanter Schwingungen in den Baugrund ausgeschlossen wird.

5.1.4 Wirkfaktor Strahlung

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Ionisierende Strahlung wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.005 entnommen werden.

Der Wirkfaktor betrifft insbesondere die Radiologie, die Nuklearmedizin einschließlich Mini-Zyklotron, die Strahlentherapie und Radioonkologie einschließlich Brachytherapie, die Interdisziplinäre Einheit für Katheterinterventionen, das Minimalinvasive Zentrum, strahlungsrelevante Bereiche der Endoskopie sowie röntgentaugliche und hybride Eingriffsräume des Zentral-OP. Berücksichtigt werden auch die zugehörigen technischen, logistischen und entsorgungsbezogenen Systeme.

In der Nuklearmedizin entsteht der Wirkfaktor durch diagnostische und therapeutische Anwendungen mit offenen radioaktiven Stoffen sowie durch die Radiopharmakaproduktion mittels Zyklotron. Das Zyklotron ist der Nuklearmedizin zugeordnet und befindet sich auf Ebene E-1. Die dort erzeugten radioaktiven Stoffe werden in abgeschirmten Transportbehältnissen über eine direkte Liftverbindung zur Nuklearmedizin im 4. Obergeschoss gebracht.

Bei den Linearbeschleunigern werden neben der Direkt- und Streustrahlung vorsorglich auch mögliche Sekundärneutronen und Aktivierungsprozesse berücksichtigt. In der Brachytherapie ist der Einsatz umschlossener radioaktiver Quellen vorgesehen. Bei bestimmungsgemäßer Anwendung ist keine Freisetzung radioaktiver Stoffe zu erwarten. Maßgeblich ist die von den Quellen ausgehende externe ionisierende Strahlung.

Beim Betrieb des Zyklotrons und gegebenenfalls hochenergetischer Linearbeschleuniger können Aktivierungsprodukte in der Raum- und Prozessluft, in Kühlmedien, Anlagenkomponenten sowie Abschirmmaterialien entstehen. Diese werden abhängig von ihrem Medium den Wirkungspfaden Fortluft, radioaktiv belastete Flüssigkeiten, Direkt- und Reststrahlung sowie radioaktive Rest- und Abfallstoffe zugeordnet. Das mögliche Aktivierungsinventar ist in Anhang B des Wirkfaktorberichts dargestellt. Die endgültige nuklid-spezifische Festlegung erfolgt nach Auswahl der konkreten Beschleuniger, Targets, Materialien und Betriebsparameter.

Der Wirkfaktor tritt überwiegend in der Betriebsphase auf. Während der Errichtungsphase werden die erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Sobald im Zuge der Inbetriebnahme Strahleneinrichtungen betrieben oder radioaktive Stoffe beziehungsweise Quellen eingebracht werden, sind diese Tätigkeiten nach denselben strahlenschutzfachlichen Grundsätzen wie der spätere Betrieb zu behandeln.

Für die Direkt- und Streustrahlung wird angestrebt, die durch das Vorhaben verursachte effektive Jahresdosis an den maßgeblichen Einwirkungsstellen außerhalb der abgeschirmten Bereiche auf höchstens 1 $\mu\text{Sv/a}$ zu begrenzen. Dieser Wert stellt ein strahlenschutztechnisches Auslegungsziel und noch kein abschließend berechnetes Prognoseergebnis dar.

Für den Fortluftpfad wurde die atmosphärische Ausbreitung der Leitnuklide F-18, Tc-99m und I-131 mit dem Modell ARTM unter worst-case Annahmen berechnet. Die höchste effektive Jahresdosis ergibt sich für die Altersklasse von einem Jahr und beträgt rund 0,108 mSv/a. Davon entfallen rund 0,107 mSv/a auf I-131. Die berechnete Fortluftdosis entspricht rund 36 % der Dosisbeschränkung von 0,3 mSv/a gemäß §77 AllgStrSchV 2020. Die Dosisbeschränkung wird damit für die berücksichtigten Fortluftableitungen eingehalten. Es ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Maßnahmen (Abluftfilter, Rückhaltung) geeignet sind, diese unter sehr konservativen Annahmen ermittelte Dosis auf 5 – 10% des errechneten Wertes zu senken und damit in den Bereich der trivialen Dosis von 10 $\mu\text{Sv/a}$ reduzieren.

Für MedAustron liegt eine Ar-41-Jahresbilanz für 2025 vor. Unter konservativer Summation der monatlichen Nachweisgrenzen ergibt sich eine bilanzierte obere Folgedosis von gerundet 0,1 $\mu\text{Sv/a}$. Eine vereinfachte Addition zur berechneten UKWN-Fortluftdosis ergibt rund 0,1081 mSv/a und verändert den gerundeten Wert von 0,108 mSv/a nicht.

Für die flüssigen Ableitungen von MedAustron ist ein kontrolliertes und messtechnisch überwachtes Ableitungsregime dokumentiert. Eine vollständige nuklidspezifische Jahresaktivitäts- und Dosisbilanz liegt jedoch nicht vor.

Störungsbezogene Ereignisse werden qualitativ betrachtet. Dazu zählen insbesondere Freisetzungen offener radioaktiver Stoffe, Schäden an Transportgebinden, Abkling- und Abluftsystemen, Target- und Kühlkreislaufschäden, Störungen an Linearbeschleunigern und Brachytherapiequellen sowie Brandereignisse. Die detaillierte Sicherheitsanalyse und Notfallplanung erfolgen in den nachfolgenden strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zusammenfassende Beurteilung

Die vorhabensbedingten Quellen und Prozesse des Wirkfaktors ionisierende Strahlung sind an technisch zugeordnete Funktionseinheiten sowie an bauliche Schutz-, Rückhalte-, Überwachungs-, Abkling- und Kontrollsysteme gebunden. Für die derzeit untersuchten Fortluftableitungen von F-18, Tc-99m und I-131 wird die Dosisbeschränkung gemäß § 77 AllgStrSchV 2020 eingehalten.

5.1.5 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Wirkfaktorberichts Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.006 entnommen werden.

Der Untersuchungsraum für die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung umfasst die Fläche, die vom Vorhaben in der Bau- bzw. Betriebsphase durch unmittelbare Baumaßnahmen be-

troffen ist bzw. im Betrieb in Anspruch genommen wird. Der Untersuchungsraum besteht somit aus der zusammengefassten Abgrenzung der Bau- und Betriebsphase.

In der Bauphase erfolgt eine kontinuierliche Inanspruchnahme der Flächen im Zuge der unterschiedlichen Abschnitte in Form von Baustellenflächen, Zufahrten sowie Baustelleneinrichtungsflächen. Einzelne Flächen werden dabei nur temporär während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kommt in der Bauphase des Weiteren zu einzelnen temporären Versiegelungen (z.B. temporäre Baustraßen und Parkplätze).

In der Betriebsphase werden die Flächen innerhalb der Betriebsumhüllenden vollständig für Siedlungszwecke und Verkehrsflächen (Klinikum inkl. ergänzender Gebäude, Verkehrsflächen sowie Parknutzung) in Anspruch genommen. In der Betriebsphase werden insbesondere für die Gebäude, Gebäudenebenflächen sowie die Verkehrs- und Wegeinfrastruktur Flächen versiegelt.

5.2 FACHBEITRÄGE ZU SCHUTZGÜTERN

5.2.1 Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Biologische Vielfalt wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.010 entnommen werden.

Im ggst. Fachbeitrag Biologische Vielfalt werden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume behandelt. Des Weiteren werden die Eingriffe des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter beschrieben und deren Auswirkungen beurteilt. Als relevante Wirkfaktoren wurden hierbei Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Funktionszusammenhänge, Luftschadstoffe, Lärm, Licht/Beschattung und Erschütterungen erkannt und bearbeitet. Zudem werden die vorhabensimmanenten Maßnahmen bewertet und deren vermeidende, vermindernde und ausgleichende Wirkung auf die Schutzgüter beurteilt.

Erhebungen

Im Laufe der Jahre 2024, 2025 und 2026 wurden die folgenden Artengruppen nach gängigen Methodenstandards von Expert:innen erhoben:

- Pflanzen und Biotoptypen
- Säugetiere (exkl. Fledermäuse)
- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien und Reptilien
- Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter)
- Heu- und Fangschrecken

- Laufkäfer
- Weichtiere

Beschreibung des Ist-Zustands und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird die Ist-Situation für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im festgelegten Untersuchungsraum erhoben. Anschließend wird deren Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt. Dieser Ist-Zustand gilt als Basis für die Beschreibung der Eingriffe und Auswirkungen. Der Ist-Zustand ist außerdem ein wichtiger Faktor für die Planung der Maßnahmen, um Schutzgüter zu schützen, Eingriffe zu vermeiden oder vermindern und geeignete Lebensräume für die vorhandenen Schutzgüter zu schaffen.

Beim Vorhabensgebiet handelt es sich überwiegend um Offenflächen, die entweder als freie Schotterflächen und Hügel oder als artenreiche Trockenrasen beschrieben werden können. Diese Trockenrasen beherbergen gefährdete und stark gefährdete Pflanzenarten und eine geschützte Art, das Brand-Knabenkraut. Zudem finden sich Gehölzbestände im Vorhabensgebiet, die entweder entlang der Böschungen oder als kleinere und größere Inseln zu finden sind. Die Gehölzbestände im Vorhabensgebiet sind in der Abundanz der Arten sehr divers. Sie reichen von nahezu reinen Neophyten-Beständen (*Ailanthus altissima*) zu thermophilen Trockengebüschen (*Prunus mahaleb*, *Pinus* sp., *Acer campestre*) und Pioniergehölzen (*Populus* sp., *Salix* sp.). Die Sensibilität der Biotoptypen reicht demnach von gering bis hoch (Trockenrasen).

Der Offenlebensraum beherbergt diverse geschützte und wertbestimmende Tierarten, darunter das Ziesel (*Spermophilus citellus*). Es wurden zudem geschützte sowie stark gefährdete Insekten-Arten aufgenommen, wie der Rote Dickkopffalter, der Jakobskrautbär und der Warzenbeißer. Aufgrund der jungen Gehölzbestände sind keine Fledermausquartiere im Vorhabensgebiet vorhanden. Die Avifauna ist der Lebensraumausstattung entsprechend ausgebildet. Es wurden sechs Brutvogel-Arten verzeichnet, darunter ein Rebhuhn-Paar. Weitere Vogelarten wurden als mögliche Brutvögel, Nahrungsgäste oder Durchzügler kartiert. Im Vorhabensgebiet wurden keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Ein naturfernes Gewässer nördlich des Vorhabensgebietes wird von der Wechselkröte genutzt.

Die Sensibilität der Tiergruppen reicht demnach von gering (Fledermäuse) bis sehr hoch (Ziesel, Schmetterlinge).

Aufgrund der Sensibilität des Vorhabensgebietes wurden zahlreiche vorhabensimmanente Maßnahmen geplant und in das Vorhaben aufgenommen.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Die Eingriffsintensität des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der vorhabensimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Anschließend werden

Ausgleichsmaßnahmen miteinbezogen, um potenzielle hohe Eingriffserheblichkeiten weiter zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich **geringe verbleibende Auswirkungen**.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume insgesamt als **geringfügig und somit verträglich** beurteilt.

5.2.2 Fläche

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Fläche wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.011 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für den für das Schutzgut Fläche festgelegten Untersuchungsraum erhoben und dessen Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt.

Der Untersuchungsraum umfasst jene Gebiete, für die vorhabensbedingte Auswirkungen zu erwarten sind. Dazu wurden zwei verschiedene Untersuchungsräume definiert:

Der standortbezogene Untersuchungsraum umfasst alle durch den Bau und Betrieb des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen (UVE-Leitfaden 2019, S. 75). Beim gegenständlichen Vorhaben ist dies die Vorhabensfläche (direkte Eingriffsfläche in Bau- und Betriebsphase), auf der die Inanspruchnahme von Flächen stattfindet.

Der erweiterte Untersuchungsraum im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen umfasst darüber hinausgehend eine überörtliche Betrachtung auf Basis des Monitorings der Flächeninanspruchnahme in Österreich.

Die Flächen im Untersuchungsraum sind teilweise bereits baulich genutzt bzw. weisen bestehende Verkehrsflächen und Wege auf. Weitere Flächen sind durch menschliche Eingriffe beeinflusst und werden bspw. für Freizeit- und Erholungszwecke bzw. als temporäre Abstellflächen genutzt.

Bei den Flächen im standortbezogenen Untersuchungsraum handelt es sich somit zu einem überwiegenden Teil um bereits in Anspruch genommene Flächen. Dementsprechend wird die Sensibilität für diesen als gering eingestuft. Die Flächen im Nordosten des Untersuchungsraums, die derzeit noch nicht in Anspruch genommen sind, liegen außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs. Sie sind jedoch durch bereits in Anspruch genommene Fläche stark beeinflusst und weisen kein besonderes Schutzbedürfnis auf. Dementsprechend wird die Sensibilität als mäßig sensibel eingestuft.

In der zusammenfassenden Beurteilung ergibt sich somit eine mäßige Sensibilität der Flächen in Bezug auf das Schutzgut Fläche.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

In der Bauphase beginnt für sämtliche Flächen, die sowohl innerhalb der Bau- als auch Betriebsumhüllenden liegen, die dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen. Im Rahmen der Bauphase werden darüber hinaus zusätzliche Flächen temporär in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Eingriffswirkung werden Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und nach dieser wieder entfallen, der Bauphase zugeordnet. Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und in der Betriebsphase anhalten (insb. dauerhafte Flächeninanspruchnahme), werden der Betriebsphase zugeordnet.

Aufgrund des temporären Charakters der Inanspruchnahme von Flächen in der Bauphase werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Bauphase ergibt insgesamt eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Durch das Vorhaben wird in der Betriebsphase die gesamte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Etwas weniger als die Hälfte der Flächen werden dabei baulich bzw. für Verkehrsflächen genutzt. Die restlichen Flächen bleiben in der Betriebsphase als Grün- und Freiräume erhalten, die jedoch durch menschliche Nutzung entsprechend verändert sind und somit ebenfalls eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme darstellen. Den größten Anteil an den Freiräumen nehmen dabei extensiv gestaltete Grünflächen ein, die teilweise wieder als Habitate für geschützte Tiere und Pflanzen dienen. Es handelt sich somit um eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Nutzung, wobei die bauliche Nutzung bzw. Versiegelung nur rund die Hälfte der Fläche betrifft, während die sonstigen Freiräume größtenteils als extensiv gestaltete Grünflächen erhalten bleiben. Es ergibt sich für das Vorhaben somit eine hohe Eingriffsintensität in der Betriebsphase in Bezug auf die qualitative Beurteilung der Flächeninanspruchnahme. In Bezug auf die quantitativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächeninanspruchnahme ergibt sich eine mäßige Eingriffsintensität des Vorhabens in der Betriebsphase.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase ergibt insgesamt eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Fläche insgesamt als **vertretbar** beurteilt.

5.2.3 Boden

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Boden wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.012 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für den für das Schutzgut Boden festgelegten Untersuchungsraum erhoben und dessen Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt. Die vollständige Darstellung der Einstufung der Sensibilität ist im Bodenschutzkonzept (Einlage D.021) enthalten. Die Zustandsbeschreibung für das Schutzgut Boden umfasst zunächst einen Überblick über Geologie, Morphologie sowie Bodenaufbau und Bodentypen. Darüber hinaus erfolgt eine Beschreibung des Zustands der Böden unter Berücksichtigung von Degradationen und sonstigen Beeinflussungen.

Zur Bewertung der Sensibilität des Bodens wird in weiterer Folge eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt. Diese umfasst die folgenden fünf Funktionen:

- ☐ Lebensraumfunktion für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- ☐ Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Standortfunktion)
- ☐ Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion)
- ☐ Abflussregulierung (Reglerfunktion)
- ☐ Filter und Puffer für anorganische/organische Schadstoffe und saure Einträge (Pufferfunktion)

Die Böden im Vorhabensgebiet weisen dabei in Teilbereichen umfangreiche Vorbelastungen bzw. Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus auf.

Basierend auf den historischen Luftbildern sowie der Situation vor Ort ist erkennbar, dass das Gelände in Teilen nicht dem natürlichen Geländeverlauf entspricht bzw. auf Teilbereichen Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau stattgefunden haben. Es sind großflächige Absenkungen von rund 2 m ebenso anzutreffen, wie offensichtlich angeschüttete Bereiche.

Der natürlich vorkommende Bodentyp ist Pararendsina. Ein natürlicher Bodenaufbau bzw. wiederhergestellter Bodenaufbau ist jedoch nur auf etwas mehr als der Hälfte der Flächen vorhanden. Die restlichen Böden weisen entweder bereits eine Bebauung bzw. Versiegelung durch Verkehrsflächen oder sonstige flächige Eingriffe in die Böden (Entfernung des Oberbodens, Schotterflächen als Park- und Lagerflächen, Anschüttungen, Abgrabungen) auf.

Im Hinblick auf die Bodenfunktionen der natürlichen Bodenstandorte ist vor allem die Standortfunktion hervorzuheben, die einen entsprechend hohen Funktionserfüllungsgrad aufweist. Die sonstigen Funktionserfüllungsgrade sind sehr gering (Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion) bzw. mittel (Lebensraumfunktion).

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Aufgrund der lediglich temporären Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie der begleitenden Maßnahmen zur Verhinderung einer dauerhaften Schädigung bzw. schädlichen Einflüssen auf das Schutzgut wird die Eingriffsintensität in der Bauphase als gering eingestuft. Es werden für die Bauphase dabei nur jene Auswirkungen in die Beurteilung miteinbezogen, die ausschließlich in der Bauphase auftreten und nicht auch in die Betriebsphase hineinwirken (z.B. dauerhafte Beanspruchung von Böden bzw. Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen). Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Bauphase ergibt insgesamt eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Für die Betriebsphase erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Bodenfunktionen. Die abgeleitete Eingriffsintensität ist dabei je nach Bodenteilfunktion unterschiedlich, da die jeweiligen Bodenteilfunktionen durch Maßnahmen in unterschiedlichem Maße wiederhergestellt werden. Im Fall der Produktionsfunktion tritt ein dauerhafter und flächendeckender Verlust der Bodenteilfunktion ein. Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase ergibt insgesamt eine geringe Eingriffserheblichkeit, die sich hauptsächlich aus der geringen Sensibilität (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion) der Böden bzw. im Fall der Standortfunktion aus der geringen Eingriffsintensität aufgrund umfangreicher Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenteilfunktion ergibt.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Boden insgesamt als **geringfügig** beurteilt.

5.2.4 Grundwasser

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Grundwasser wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.013 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für das Schutzgut Grundwasser festgelegten Untersuchungsraum erhoben und deren Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Grundwasser insgesamt als **nicht relevant bzw. geringfügig** beurteilt.

5.2.5 Oberflächenwässer

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Oberflächenwässer wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.014 entnommen werden.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

Es werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwässer-Hochwasser) insgesamt als **geringfügig** beurteilt.

5.2.6 Luft und Klima

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Luft und Klima wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.015 entnommen werden.

In einem ersten Schritt wird die Ist-Situation für die Schutzgüter Luft und Klima im festgelegten Untersuchungsraum erhoben und beurteilt.

Luft

Die Bewertung des Ist-Zustands Luft erfolgte anhand repräsentativer Messdaten des niederösterreichischen Luftgüteüberwachungsmessnetzes, insbesondere der Messstelle Wiener Neustadt, und gesetzlicher Grenzwerte für den Humanschutz bzw. für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation.

Die Immissionsgrenzwerte nach IG-L werden im Untersuchungsraum zu maximal 40% ausgeschöpft. Die voraussichtlich ab 2030 gültigen, deutlich strengeren Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2024/2881) werden zum Teil nur knapp unterschritten.

In der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (BGBl. II 101/2019) ist das Vorhabensgebiet nicht als belastetes Gebiet Luft ausgewiesen. Das Stadtgebiet von Wiener Neustadt ist jedoch gemäß NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10) (LGBl. 29/2016) des Landeshauptmanns von Niederösterreich noch als Sanierungsgebiet deklariert.

Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Rand des Wiener Beckens und liegt im Übergangsbereich zwischen pannonischem und südalpinem Klimaraum. Das pannonisch geprägte Klima in Wiener Neustadt zeichnet sich durch relativ warme und trockene Sommer sowie mäßig kalte, schneearme Winter aus. Im Jahresmittel beträgt die Temperatur im Untersuchungsraum im langjährigen Mittel etwa 11°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt im 30-jährigen Mittel bei 608 mm. In Bezug auf die Windgeschwindigkeit ist der Untersuchungsraum generell als gut durchlüftet anzusehen. Bei den Windrichtungen dominieren die Sektoren West bis Nordwest

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben, wobei eine direkte Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt. Auch werden die Wirkungen des Vorhabens bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Luft

Für die Auswirkungsanalyse Luft wurden für die Bau- und Betriebsphase die vorhabensbedingten Emissionen bilanziert und die zu erwartenden Immissionseinträge mittels Ausbreitungsrechnung berechnet.

Die ausgewiesenen Belastungen in der Bauphase beziehen sich auf das Baujahr, in dem die höchsten Emissionen zu erwarten sein werden und das im Detail untersucht wurde, wobei es sich um das erste Jahr in Bauphase 1 handelt. Während dieser Bauphase sind bei den nahe an der Baustelle gelegenen Wohnanrainern Zusatzbelastungen zu den relevanten Immissionsparametern NO₂, PM10, PM2.5 und zur Staubdeposition zu erwarten, die über den Irrelevanzschwellen liegen. Die Gesamtbelastung unterschreitet die Beurteilungsgrenzwerte nach § 20 IG-L sowohl bei den Jahresmittelwerten als auch bei den Kurzzeitwerten nach wie vor deutlich.

Die ab 2030 gültigen Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden in der Bauphase für NO₂ sicher und für PM10 knapp eingehalten. Für PM2.5 ergibt sich im bauintensivsten Jahr eine Gesamtbelastung von rd. 11 µg/m³, die damit über dem Grenzwert von 10 µg/m³ liegt. Das erste bauintensivste Jahr findet sehr wahrscheinlich vor 2030 und der Gültigkeit der neuen Grenzwerte statt.

Die Belastungen in den weiteren Baujahren wurden über das LKW-Fahrtenaufkommen abgeschätzt. In den Baujahren 2, 3 und 6 sind ausschließlich irrelevante Zusatzbelastungen für PM_{2.5} zu erwarten, für die Baujahre 4 und 5 lässt sich eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle und/oder des Grenzwerts nicht ausschließen.

In der Betriebsphase liegen die prognostizierten Änderungen der Immissionsbelastungen für die Jahresmittelwerte von NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} unterhalb der Irrelevanzschwellenwerte. In der Gesamtbelastung werden sowohl die IG-L-Grenzwerte, wie auch die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024 eingehalten.

Die höchsten NO₂-HMWmax Immissionszusatzbelastungen ergeben sich während des Probebetriebs der Notstromaggregate und liegen bei bis rd. 40 µg/m³, wenn dieser mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen zusammenfällt. In der Gesamtbelastung ist auch dann die sichere Einhaltung des Grenzwerts zu erwarten. Für die PM₁₀-TMW Überschreitungshäufigkeit ergeben sich an den Beurteilungspunkten rechnerisch keine zusätzlichen Tage mit PM₁₀-TMW > 50 µg/m³, während der IG-L Grenzwert nach von 25 d/a sicher eingehalten wird.

Auch die Zusatzbelastungen für die Nebenemissionsstoffe CO, Benzol und Benzo(a)pyren liegen deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen.

Die Modellierung der Geruchstoffzusatzbelastungen zeigt eine Häufigkeit von Geruchstunden von maximal rd. 4% pro Jahr bei den nächstgelegenen Anrainern im Westen. Bei den Wohnnachbarn im Süden ergeben sich ausschließlich Zusatzbelastungen unter 2 %, womit die Irrelevanzschwelle nach TA-Luft unterschritten wird. Insgesamt liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten bei allen Nachbarn deutlich unter dem Richtwert der österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW, 1994) von 8%. Die Einhaltung des Werts der TA-Luft von 10 % für Wohngebiete ist ebenfalls gegeben.

Der Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (IG-L Öko-VO) für den NO_x-JMW von 30 µg/m³ wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase außerhalb des Baustellen- bzw. Krankenhausareals eingehalten.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Luft ergibt eine mittlere Eingriffserheblichkeit für die Bauphase und eine sehr geringe Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase.

Klima

Die Wirkung der Veränderung von Funktionszusammenhängen auf das Schutzgut Klima wurde anhand der geplanten baulichen Maßnahmen (Errichtung von Gebäuden, Versiegelung von Flächen) qualitativ untersucht.

Während der Bauphase können durch Baumaschinen, veränderte Oberflächen und Bodenverdichtung geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss auftreten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase sind diese Auswirkungen jedoch nicht relevant und es sind keine bleibenden Veränderungen zu erwarten.

Etwaige durch den Betrieb des Krankenhauses hervorgerufene mikroklimatische Änderungen des Windfeldes, des Strahlungshaushaltes und der Wärmebilanz bleiben auf das Krankenhausareal beschränkt. Extensiv gestaltete Grünflächen mit heimischen Pflanzen und Bäumen tragen durch die Verdunstung von Wasser zur Kühlung des Mikroklimas bei.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Klima ergibt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase eine sehr geringe Eingriffserheblichkeit.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima insgesamt als **geringfügig** beurteilt.

5.2.7 Landschaftsbild und Ortsbild einschl. Freizeit und Erholung

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.016 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für das Schutzgut Landschaft im festgelegten Untersuchungsraum erhoben und deren Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt. Unter dem Untersuchungsraum ist jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ergibt sich beim Schutzgut Landschaft im Wesentlichen aus den Kriterien Charakter des Landschaftsraums bzw. der Siedlungsstruktur (räumlich, soziale und ökologisch funktionale Zusammenhänge) und Sichtbeziehungen (Leitfaden UVP für Städtebauvorhaben 2013).

Zur SensibilitätsEinstufung des Schutzguts Landschaft im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen (synonym: Landschaftsbildräume, ästhetische Raumeinheiten, Landschaftsbildeinheiten oder Landschaftsbildtypen) bzw. Orts-/Stadtteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen SensibilitätsEinstufungen angehören.

Der Untersuchungsraum wird dementsprechend in folgende Landschafts- bzw. Stadtteilräume gegliedert (siehe Tabelle 8 in Kapitel 4.1 im Fachbericht):

- Teilraum 1 Vorhabensgebiet
- Teilraum 2 Erholungs- und Sportstätten
- Teilraum 3 Nova City Wirtschaftspark
- Teilraum 4 Handels- und Freizeitbetriebe Stadionstraße

- Teilraum 5 Siedlungsraum westlich des Wiener Neustädter Kanals
- Teilraum 6 Bahnstation Civitas Nova
- Teilraum 7 extensive Wiesenfläche
- Teilraum 8 Siedlungsraum entlang B60 Pottendorfer Straße
- Teilraum 9 Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Teilraum 10 Flugplatz Wiener Neustadt Ost
- Weiterer Untersuchungsraum (Siedlungsrand Ungarviertel/Eurovelo 9, Kapellengasse, Ortsrand Lichtenwörth)

Für die Darstellung des Landschaftsbilds werden die weitgehend unverbauten Gebiete herangezogen. Die Teilräume 1, 7 und 9 werden dementsprechend den Fachbereichen Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zugeordnet.

Für die Darstellung des Ortsbilds werden die überwiegend bebauten Bereiche des Untersuchungsraums herangezogen. Die Teilräume 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 werden dementsprechend den Fachbereichen Ortsbild und siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur zugeordnet.

Im weiteren Untersuchungsraum werden Bereiche mit potenziellen Sichtbeziehungen zum Vorhaben einbezogen. Hier handelt es sich um Siedlungsränder im Osten des Vorhabensgebiets bzw. um Spazierwege, von denen Sichtbeziehungen zum Vorhaben potenziell möglich sein könnten.

Im Zuge der Bestandserhebung erfolgen die Auswertung von wesentlichen gesetzlichen und anderen Planungsvorgaben aus Sicht des Landschafts- und Ortsbilds, die Erhebung von Erholungsinfrastrukturen, Geländebegehungen und -aufnahmen, Literatur-, Luftbild- und Kartenstudium und die Fotodokumentation.

Auf Basis dieser Unterlagen wird den beiden Teilräumen 1 - Vorhabensgebiet und 7 - Extensive Wiesenfläche in Hinblick auf das Landschaftsbild eine mäßige und den Erholungswert der Landschaft aufgrund der bestehenden Immissionsbelastungen überwiegend eine geringe Sensibilität zugewiesen. Dem Teilraum 9 - Landwirtschaftliche Nutzflächen wird in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft eine geringe Sensibilität zugewiesen.

Den sechs Teilräumen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 wird in Hinblick auf das Ortsbild überwiegend eine geringe Sensibilität zugewiesen. Dem Teilraum 8 wird in Hinblick auf das Ortsbild überwiegend eine mäßige Sensibilität zugewiesen.

Im Hinblick auf die siedlungsgebundene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird Teilraum 2, 8 und 10 eine mäßige Sensibilität zugewiesen. Den Teilräumen 3 und 4 (bei denen nur die Outdoor-Freizeiteinrichtungen berücksichtigt werden) und 5 wird eine geringe Sensibilität zugeordnet. Teilraum 6 weist kein Freizeit- und Erholungsangebot auf und ist somit gering sensibel (siehe Tabelle 26 in Kapitel 4.3 im Fachbericht).

Da vom weiteren Untersuchungsraum keine Sichtbeziehungen zum Vorhabensgebiet zu erwarten sind, erfolgt für diesen keine weitere Betrachtung und Bewertung.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, weil alle Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Die Bewertung der Eingriffsintensität für das Landschafts- und Ortsbild erfolgt im vorliegenden Fachbericht anhand der Wirkfaktoren Veränderung des Erscheinungsbilds, Veränderung der Funktionszusammenhänge, Flächeninanspruchnahme und Licht. Die Bewertung der Eingriffsintensität für den Erholungswert der Landschaft erfolgt im vorliegenden Fachbericht anhand der Wirkfaktoren Veränderung des Erscheinungsbilds, Veränderung der Funktionszusammenhänge, Flächeninanspruchnahme, Immissionsbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe, Licht). Die Bewertung der Eingriffsintensität der siedlungsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erfolgt im vorliegenden Fachbericht anhand der Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Trennwirkungen und Immissionsbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe, Licht).

Hinsichtlich der Eingriffswirkung werden Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und nach dieser wieder entfallen, der Bauphase zugeordnet. Wirkungen, die in der Bauphase entstehen und in der Betriebsphase anhalten (insb. dauerhafte Flächeninanspruchnahme), werden der Betriebsphase zugeordnet.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Bauphase ergibt insgesamt eine mittlere Eingriffserheblichkeit (siehe Tabelle 51 in Kapitel 5.5 im Fachbericht). Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für die Betriebsphase ergibt insgesamt eine geringe Eingriffserheblichkeit (siehe Tabelle 52 in Kapitel 5.5 im Fachbericht).

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Landschaft insgesamt als **vertretbar** beurteilt.

5.2.8 Sach- und Kulturgüter

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Sach- und Kulturgüter wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.017 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für den für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter festgelegten Untersuchungsraum erhoben und dessen Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt.

Unter dem Untersuchungsraum ist jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann (UVE Leitfaden 2019). Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte in 2 Teilflächen, es wurde ein enger Untersuchungsraum (Teilraum 1 Vorhabensgebiet) und ein weiter Untersuchungsraum (Pufferzone 100 m um das Vorhabensgebiet) definiert.

Der Teilraum 1 umfasst das Vorhabensgebiet und weist in Teilbereichen eine anthropogen veränderte Geländestruktur auf, so finden sich in dem Gebiet neben linearen Böschungen und Aufschüttungen auch planierte Schotterflächen. Auf dem Gebiet sind zudem Trockenrasenflächen, freie Schotterflächen und strukturreiche Bestände vorhanden. Neben dem Logistikzentrum Wiener Neustadt im Nordwesten und der Marie Curie-Straße im Süden, als versiegelte Verkehrsinfrastruktur des Vorhabensgebiets, sind keine weiteren baulichen Strukturen vorhanden. Technische Infrastruktur wie Einbauten finden sich vorwiegend im Bereich der Straßenzüge. Mit dem Wiener Neustädter Kanal befindet sich im engeren und weiteren Untersuchungsraum ein gemäß der Denkmalliste des Bundesdenkmalamtes (BDA) denkmalgeschütztes Objekt. Im nördlichen Bereich des Vorhabensgebiets befindet sich eine im Flächenwidmungsplan als Bodendenkmal kenntlich gemachte Fläche, die ein archäologisches Fundhoffnungsgebiet darstellt.

Im Teilraum 2 sind neben den vorhandenen Betriebs- und Gewerbeansiedlungen ein Studentenheim der Fachhochschule, ein Studentenwohnhaus sowie ein Krebsforschungs- und Behandlungszentrum (MedAustron) vorhanden. Zusätzlich sind das Veranstaltungszentrum Arena Nova, das Aqua Nova (Hallen- und Freibad), das Stadion des SC Wiener Neustadt sowie ein Seminar- und Konferenzzentrum mit Hotel im Umfeld des Vorhabens gelegen.

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des Vorhabens für die Bauphase sowie für die Betriebsphase des Vorhabens beschrieben und deren Eingriffsintensität bewertet. Durch die Verknüpfung von Sensibilität der Ist-Situation und Eingriffsintensität des Vorhabens wird in einem weiteren Arbeitsschritt die Eingriffserheblichkeit ermittelt. Die Wirkungen des Vorhabens werden bereits inklusive Maßnahmen betrachtet, da alle Maßnahmen ein Vorhabensbestandteil sind.

In der Bauphase ist insbesondere mit Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme/Veränderung von Funktionszusammenhängen und Erschütterungen zu rechnen.

Die Eingriffserheblichkeit wird für die Bauphase unter Berücksichtigung der vorhabensintegralen Maßnahmen für Sachgüter insgesamt als gering und für Kulturgüter ebenfalls als gering eingestuft.

Die Eingriffserheblichkeit wird für die Betriebsphase für Sachgüter insgesamt als gering und für Kulturgüter ebenfalls als gering eingestuft.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter insgesamt als **geringfügig** beurteilt.

5.2.9 Gewässerökologie

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Gewässerökologie wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.018 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird die Ist-Situation für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) bzw. der ökologische Zustand des Wiener Neustädter Kanals erhoben und dessen Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt. Der Entwässerungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich im Wiener Neustädter Bereich „Civitas Nova“. Über eine Gewässerschutzanlage werden die gereinigten Wässer ca. 750 m östlich der geplanten GSA in den Wiener Neustädter Kanal eingeleitet. Im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens liegt der Detailwasserkörper 1002550000. Der DWK umfasst eine Länge von 6,45 km.

Der Chemismus des Wiener Neustädter Kanals ist insgesamt unauffällig und liegt für die ökologisch maßgeblichen Parameter im sehr guten bis guten Bereich. Der für die Beurteilung wesentliche Parameter ist das Chlorid. Die Grundbelastung als Basis für die Chloridaufstockungsberechnung ist mit ca. 12 mg/l sehr gering.

Die Bewertung anhand des Qualitätselements Phytobenthos ergibt für den Wiener Neustädter Kanal einen sehr guten ökologischen Zustand. Auf Basis der Makrozoobenthoszönose und der damit verbundenen saprobiellen Indikation ist der ökologische Zustand insgesamt als mäßig einzustufen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zusammenfassende Darstellung der Sensibilität:

SCHUTZGUT Gewässerökologie	Beschreibung	Sensibilität
Hydromorphologie	Maßgebliche Veränderung in Struktur, künstliches Gewässer	gering
Hydrochemie	Grenzwerte für den guten chemischen Zustand eingehalten	hoch
Makrozoobenthos	mäßiger ökologischer Zustand	mäßig
Phytobenthos	sehr guter ökologischer Zustand	sehr hoch

Beurteilung der Auswirkungen, Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit

Bauphase

In der Bauphase 1.1 wird die für die spätere Betriebsphase genutzte Gewässerschutzanlage sowie deren Druckleitung in den Wiener Neustädter Kanal hergestellt. Diese Anlage wird zur Entwässerung der befestigten Baustraße „Aufschließungsstraße Ost“ sowie im Bedarfsfall für etwaige Tagwasserhaltungen (siehe Plan „B.D01.004.1001 Detailgenehmigung 1: Straßen - Übersichtslageplan“ und Dokument „B.D01.005

Detailgenehmigung 1: Oberflächenwässer*) genutzt..

Betriebsphase

Die Straßenwässer der Aufschließungsstraße Ost werden entlang von Bordsteinen oder Mulden gesammelt, zu Einlaufschächten geführt und in die geplante Gewässerschutzanlage eingeleitet. Über eine Druckleitung erfolgt die Ableitung der gefilterten Straßenwässer von der GSA Aufschließungsstraße Ost in den Vorfluter. Alle sonstigen Verkehrsflächen entwässern direkt mittels Gefälle in den Straßengraben und infiltrieren über Humusfiltermulden gemäß ÖNORM B2506-2. Die projektierte Gewässerschutzanlage setzt sich aus einem kombinierten Absetz- und Filterbecken zusammen, wobei der Drosselabfluss in den Vorfluter über die Druckleitung maximal 6,80 l/s beträgt. Die Chloridaufstockungsberechnung für den Lastfall 1 ergibt eine Erhöhung der Chloridkonzentration um 0,6 mg/l auf 13,1 und im Lastfall 2,8 mg/l auf 15,3 mg/l Chlorid. Die Grenzwerte von 150mg/l für den Lastfall1 und für den Lastfall 2 von 600mg/l für die Dauer von 72 Stunden werden deutlich eingehalten. Der ökologische und chemische Zustand des Wiener Neustädter Kanals werden durch die Einleitung der Straßenwässer nicht verschlechtert.

Für den Fachbereich Gewässerökologie sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase keine Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung für das Schutzgut Wassern (Oberflächenwasser) insgesamt als **gering** bzw. **nicht relevant** beurteilt.

5.2.10 Humanmedizin – Fluglärm

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Fachberichts Humanmedizin mit Fokus Fluglärm wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.019 entnommen werden.

Schalltechnische Angaben

Für das geplante Universitätsklinikum sind zwei Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze H1 WEST und H2 OST vorgesehen. Ein Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz ist eine Hubschrauberlandefläche bei Krankenhäusern, die ausschließlich für Ambulanz- und/oder Rettungseinsätze verwendet wird.

Ambulanzeinsätze sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwer kranken oder schwer verletzten Personen oder von Notfalls Patienten von einer Krankenanstalt in eine andere sowie mit solchen Flügen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Flüge. Rettungseinsätze (Helicopter-Emergency Medical Service – HEMS) sind Flüge zum Zweck der Unterstützung medizinischer Hilfeleistungen, bei denen ein sofortiger und schneller Transport unerlässlich ist, durch die Beförderung von medizinischem Personal, medizinischem Material (Ausrüstung, Blut, Organe, Medikamente), oder kranken oder verletzten Personen und anderen direkt beteiligten Personen.

Maßgebliche Grundlage für die humanmedizinische Beurteilung der Auswirkungen der Fluglärmimmissionen ist der Wirkfaktorbericht Fluglärm D.002C-00. Aus diesem Wirkfaktorbericht wurden die der humanmedizinischen Beurteilung zugrunde gelegten Angaben unter Hinweis auf die dort enthaltenen technischen Detailangaben, Plandarstellungen, Abbildungen und Tabellen in Kopie oder per screen-shot übernommen.

Die Situierung der Landeflächen am Dach des Gebäudekomplexes wurden in den Abbildungen der technischen Unterlagen dargestellt.

Die detaillierten Berechnungsergebnisse aller Punkte finden sich in Beilage D.002C Wirkfaktorbericht Fluglärm.

In nachstehender Tabelle ist der lauteste Immissionsort aller berechneten Orte dargestellt. Er befindet sich im zurückgesetzten Dachgeschoß des Plaza Inn Hotels, auf der südöstlichen Fassade.

Tabelle 3, Ergebnis Maxwerte Immissionspunkte, Plaza Inn Hotel, DG

Immissionspunkte Gebäude Maxwerte Dachgeschoß Plaza Inn Hotel						
3000 Flugbewegungen		SZENARIO 502				
	MAXWERTE					Flug pro
	Lden	Ld13	Ld16	Le	Lnicht	Nacht
MAXWERTE	62,7	60,4	60,2	59,2	54,6	1
ÖAL 3		65		60	55	
ORT	IP_PIH_DG001, PIHDG_003 Plaza Inn DG, EG=DG, SO					

Als Schwellwerte wurden die Werte der energieäquivalenten Dauerschallpegel Tag (Ld13), Abend (Le) und Nacht (Lnicht) mit 65/60/55 dB herangezogen.

Diese Schwellwerte wurden an allen berechneten, relevanten Immissionsorten nicht überschritten.

Als weiteres Kriterium wurde das in der Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung – LuLärmIV definierte **Maximalpegelhäufigkeitskriterium** herangezogen, das in der LuLärmIV basierend auf dem *Gutachten zur Bewertung und Auswirkungen von unzumutbaren Belästigungen durch Fluglärm, erstellt von der MedUni Wien, Institut für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health (2011)*, definiert wurde.

Humanmedizinische Beurteilung

- a) Werden für die einzelnen Flugbewegungen zum Fluglärm verfügbare Maximalpegelhäufigkeitskriterien überschritten?

Für eine worst-case-betrachtung ist der Fokus der Beurteilung auf die Nachtzeit zu legen. Betrachtet man in der Nacht ein Maximalpegelhäufigkeitskriterium als Schwellwertkriterium – nämlich das in der Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung – LuLärmIV genannte, auf einem fachlich anerkannten medizinischen Gutachten Bewertung und Auswirkungen von unzumutbaren Belästigungen durch Fluglärm, MedUni Wien (2011) beruhende Kriterium von 6 x 68 dB Außenpegel in der Nacht –, so wird dieses Kriterium auch bei 6 Flügen in der Nacht eingehalten.

In gegenständlichem Fall kommt es, betrachtet man den Regeltag, zu einem vertretbaren Ereignis pro Nacht (gegenüber sechs nach dem der LuLärmIV zugrunde liegenden Gutachten zulässigen Ereignissen).

Schalltechnisch wird dazu weiters ausgeführt, dass sich dieses Maximalpegelhäufigkeitskriterium auch in der Bundesrepublik Deutschland für die Nachtschutzzone für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile Flugplätze Anwendung findet. (*FluLärmG, Deutsches Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007, BGBl. I S.2550*). Dort werden $L_{Amax} = 6 \text{ mal } 53 \text{ dB(A)}$ Innenpegel am Ohr des Schlafers angegeben, was bei gekipptem Fenster einen Außenpegel von $53+15 = 68 \text{ dB}$, wie beim österreichischen Kriterium, darstellt.

b) kommt es hinsichtlich der Dauerschallbelastung nach allgemeinen humanmedizinischen Kriterien zu Überschreitung einer Gesundheitsgefährdung (65 dB Tagzeit, 60 dB Abendzeit, 55 dB Nachtzeit)?

In der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich sind zur Beurteilung der Übergänge zur Gesundheitsgefährdung Dauerschallpegel von 65 dB (Tagzeit), 50 dB (Abendzeit) bzw. 55 dB (Nachtzeit) definiert.

Unter Bezugnahme auf die schalltechnischen Untersuchungsergebnisse wird ersichtlich, dass diese Übergangsbereiche zur Gesundheitsgefährdung sowohl **im exponiertesten Bereich** (zugewandte Fassaden Plaza-Hotel) als auch **bei den Immissionspunkten mit Freiraumnutzungen** eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist aus humanmedizinischer Sicht festzustellen, dass durch die vorhabensbedingten **Rettungshubschrauberflüge keine erheblichen (in medizinischem Sinn unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu erwarten sind.**

Die diesbezüglichen Auswirkungen des Vorhabens „Universitätsklinikum Wiener Neustadt“ auf Grundlage der vorliegenden Vorhabensbeschreibung für das Schutzgut Mensch insgesamt als **vertretbar** beurteilt.

5.2.11 Klima- und Energiekonzept

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Klima- und Energiekonzeptes (KEK) wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.020 entnommen werden.

Das Klima- und Energiekonzept enthält nach §6 UVP G Angaben zum Energiebedarf und zu den vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgasen. Des Weiteren sind Maßnahmen zu deren Reduktion der Treibhausgasen sowie Energieeffizienzmaßnahmen zu beschreiben und von einem befugten Ziviltechniker zu bestätigen, dass diese dem Stand der Technik entsprechen.

Im Zuge der Bauphase ergibt sich ein Treibstoffbedarf von ca. 8.700 Tonnen Dieselkraftstoff, welcher einem Energieinhalt von rd. 101 GWh entspricht sowie ein Stromverbrauch von ca. 28 GWh. Insgesamt liegt der Gesamtenergiebedarf in der Bauphase bei etwa 129 GWh bei einem Wirkungsgrad von rd. 50 %. Klimarelevante Spurenstoffe entstehen durch Einsatz fossiler Brennstoffe in Verbrennungsmotoren von KFZ und Baumaschinen sowie indirekt durch den Stromverbrauch für die elektrisch betriebenen Maschinen und sonstigen Verbraucher (Beleuchtung, etc.). Während der gesamten Bauphase werden etwa 29.000 t THG emittiert. bzw. (bei einer Bauzeit von ca. 6,5 Jahren) pro Jahr durchschnittlich rd. 4.500 t/a.

In der Betriebsphase stellen die Stromversorgung sowie die Wärme- und Kälteversorgung (Fernwärme, Strombedarf bei der Nutzung von Wärmepumpen) neben dem induzierten KFZ-Verkehrsaufkommen und den Einsatzflügen der Hubschrauber die Hauptemittenten von Treibhausgasemissionen dar.

Grundsätzlich kommen Wärme-, Kälte- und Stromversorgung des Klinikums ohne fossile Energieträger am Standort aus. Die Wärmeversorgung erfolgt über Fernwärme und Geothermie, die Kälteerzeugung erfolgt über Kältemaschinen mit Rückkühlern und Geothermie via Freecooling. Ein Teil des Strombedarfs wird durch eine PV-Anlage gedeckt. Einzig zur Notstromversorgung werden Dieselaggregate eingesetzt, die monatlich getestet werden.

Der Gesamtenergiebedarf des UKWN liegt in der Betriebsphase bei rd. 63 GWh. Während der Betriebsphase werden durch den induzierten Verkehr, Notstromanlagen, die Wärme- und Kältebereitstellung sowie den Strombedarf bei der Nutzung der Gebäude jährlich rd. 7.600 t CO₂ emittiert.

Maßnahmen zu deren Reduktion der Treibhausgase sowie Energieeffizienzmaßnahmen sind in Kapitel 6 des Berichtes beschrieben. Eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers, dass diese dem Stand der Technik entsprechen, findet sich in Kapitel 7 des KEK.

5.2.12 Bodenschutzkonzept

Im Folgenden ist eine Kurzfassung des Bodenschutzkonzepts wiedergegeben. Der vollständige Bericht kann dem Dokument D.021 entnommen werden.

Beschreibung des Ist-Zustands, Nullfalls und Bewertung der Sensibilität

In einem ersten Schritt wird – soweit relevant – die Ist-Situation für den für das Schutzgut Boden festgelegten Untersuchungsraum erhoben und deren Sensibilität anhand ausgewählter Prüfgrößen bestimmt. Die vollständige Darstellung der Einstufung der Sensibilität ist im Bodenschutzkonzept (Einlage D.021) enthalten. Die Zustandsbeschreibung für das Schutzgut Boden umfasst zunächst einen Überblick über Geologie, Morphologie sowie Bodenaufbau und Bodentypen. Darüber hinaus erfolgt eine Beschreibung des Zustands der Böden unter Berücksichtigung von Degradationen und sonstigen Beeinflussungen.

Zur Bewertung der Sensibilität des Bodens wird in weiterer Folge eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt. Diese umfasst die folgenden fünf Funktionen:

- ☐ Lebensraumfunktion für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- ☐ Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Standortfunktion)
- ☐ Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion)
- ☐ Abflussregulierung (Reglerfunktion)
- ☐ Filter und Puffer für anorganische/organische Schadstoffe und saure Einträge (Pufferfunktion)

Die Böden im Vorhabensgebiet weisen dabei in Teilbereichen umfangreiche Vorbelastungen bzw. Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus auf.

Basierend auf den historischen Luftbildern sowie der Situation vor Ort ist erkennbar, dass das Gelände in Teilen nicht dem natürlichen Geländeverlauf entspricht bzw. auf Teilbereichen Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau stattgefunden haben. Es sind großflächige Absenkungen von rund 2 m ebenso anzutreffen, wie offensichtlich angeschüttete Bereiche.

Der natürlich vorkommende Bodentyp ist Pararendsina. Ein natürlicher Bodenaufbau bzw. wiederhergestellter Bodenaufbau ist jedoch nur auf etwas mehr als der Hälfte der Flächen vorhanden. Die restlichen Böden weisen entweder bereits eine Bebauung bzw. Versiegelung durch Verkehrsflächen oder sonstige flächige Eingriffe in die Böden (Entfernung des Oberbodens, Schotterflächen als Park- und Lagerflächen, Anschüttungen, Abgrabungen) auf.

Im Hinblick auf die Bodenfunktionen der natürlichen Bodenstandorte ist vor allem die Standortfunktion hervorzuheben, die einen entsprechend hohen Funktionserfüllungsgrad aufweist. Die sonstigen Funktionserfüllungsgrade sind sehr gering (Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion) bzw. mittel (Lebensraumfunktion).

Beschreibung der Auswirkungen

Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den Boden in Form von Flächenbilanzen zum Flächenbedarf, der Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, der Angabe der überbauten und nicht überbauten Flächen, der Angabe der geplanten Neuversiegelung, der Angabe zum Ausmaß in Anspruch genommener BEAT-Flächen sowie der Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung. Im Zuge des Bodenschutzkonzeptes erfolgt jedoch keine Beurteilung der Eingriffsintensität. Diese wird im Zuge des Fachberichts Boden für das Schutzgut Boden sowie im Fachbericht Fläche für das Schutzgut Fläche behandelt.

In einem weiteren Kapitel werden Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Böden, zur Geringshaltung der Versiegelung zur Wiederherstellung bzw. zum Ausgleich von Bodenfunktionen sowie zur Minimierung von Schadstoffeinträgen dargestellt. Des Weiteren wird das gewählte Vorhabensdesign aus Sicht des Schutzguts Boden begründet.

6 ÜBERSICHT MAßNAHMEN

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden in einem iterativen Prozess - aufbauend auf den zu erwartenden Umweltauswirkungen - Maßnahmen entwickelt, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können.

Die Maßnahmen sind mit einem Code versehen, der sich wie folgt zusammensetzt: z.B. ME-BA-1, ME-BE-1 für Maßnahmen der Grundsatzgenehmigung oder ME-BA-D-1, ME-BE-D-1 für Maßnahmen der Detailgenehmigung 1:

- ME = Schutzgutspezifisches Kürzel
- BA oder BE = Phase des Eingriffes; BA = Bauphase, BE = Betriebsphase
- 1 = laufende Nummerierung, getrennt nach Bauphase und Betriebsphase
- D = die Maßnahme ist bereits Teil der Detailgenehmigung 1.

Die Einzelmaßnahmen sind in den Maßnahmendokumenten im Teil B (B.G.003 und B.D01.008) beschrieben. Die definierten Maßnahmen werden als Vorhabensbestandteil berücksichtigt.

7 ERKLÄRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Im folgenden Kapitel werden die erwarteten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter in einem Überblick dargestellt. Die zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens betrachtet die Umweltverträglichkeit des Vorhabens mittels folgender Terminologie:

- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ nicht relevante Auswirkungen
- ☐ geringfügige Auswirkungen
- ☐ vertretbare Auswirkungen
- ☐ wesentliche Auswirkungen
- ☐ untragbare Auswirkungen

Dabei gilt, dass vertretbare Auswirkungen noch als umweltverträglich, wesentliche Auswirkungen nur unter bestimmten Voraussetzungen als „umweltverträglich“ eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen zur allgemeinen Einstufung „umweltunverträglich“.

Die Zusammenführung der Auswirkungsbeurteilung für die Schutzgüter ist in Tabelle 10 erfasst.

Tabelle 10: Zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens

Schutzgut	Fachbeitrag	Beurteilung Fachbeitrag	Beurteilung Schutzgut
Mensch	Humanmedizin	vertretbar	vertretbar
	Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung	vertretbar	
Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	geringfügig	geringfügig
Boden	Boden	geringfügig	geringfügig
Fläche	Fläche	vertretbar	vertretbar
Wasser	Oberflächenwässer	geringfügig	geringfügig
	Grundwasser	nicht relevant bzw. geringfügig	
	Gewässerökologie	nicht relevant bzw. geringfügig	
Luft und Klima	Luft und Klima	geringfügig	geringfügig
Landschaft	Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung	vertretbar	vertretbar
Sach- und Kulturgüter	Sach- und Kulturgüter	geringfügig	geringfügig

Nach der Betrachtung der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens und der Zusammenführung der Ergebnisse der Fachbeiträge wird das Vorhaben UKWN für die Bau- und Betriebsphase, als **umweltverträglich** gem. UVP-G 2000 bewertet.